



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für den niedersächsischen Teil des länderübergreifenden (Freie Hansestadt Bremen / Niedersachsen) Ersatzneubaus des Brückenbauwerks BW 3430 (Brücke über die Ochtum) im Zuge der Bundesautobahn 1 in der Gemeinde Stuhr

von BAB-km 112+680 bis BAB-km 112+880

Datum **31.05.2018**

Az.: **P247-31027-1-15 / A 1**



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	1
1.1	Planfeststellung	1
1.1.1	Feststellung	1
1.1.2	Planunterlagen	1
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	1
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	2
1.1.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen	3
1.1.3.1	Baubeginn	3
1.1.3.2	Anzeige- und Informationspflichten	3
1.1.3.3	Bauausführung	3
1.1.3.4	Lärmimmissionen (Baulärm)	3
1.1.3.5	Staubschutz während der Bauzeit	4
1.1.3.6	Naturschutz	4
1.1.3.6.1	Eingriffsregelung	4
1.1.3.6.2	Artenschutz	4
1.1.3.6.3	Habitatschutz	4
1.1.3.6.4	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht	4
1.1.3.7	Wasser / Gewässer / Hochwasser	5
1.1.3.8	Kampfmittel	5
1.1.3.9	Leitungsträger / Leitungsrechte	5
1.1.3.10	Vorbehalte	6
1.1.3.10.1	Allgemeiner Vorbehalt	6
1.1.3.10.2	Entscheidungsvorbehalt	6
1.1.4	Zusagen	6
1.1.4.1	Militärische Belange	7
1.1.4.2	Gewässer	7
1.1.4.3	Naturschutz	7
1.2	Entscheidungen Naturschutz	7
2	BEGRÜNDENDER TEIL	9
2.1	Sachverhalt	9
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	9
2.1.2	Verfahrensablauf	9
2.2	Rechtliche Bewertung	12
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	12
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	12
2.2.1.2	Zuständigkeit	12
2.2.1.3	Verfahren	13
2.2.1.4	Nebenbestimmungen	13
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	14
2.2.2.1	Allgemeines	14
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	14
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt	14
2.2.2.2.1.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik	15
2.2.2.2.1.2	Beschreibung der Schutzgüter	15
2.2.2.2.1.2.1	Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit)	15
2.2.2.2.1.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
2.2.2.2.1.2.3	Boden und Fläche	16
2.2.2.2.1.2.4	Wasser	16



2.2.2.2.1.2.5	Klima.....	16
2.2.2.2.1.2.6	Luft.....	17
2.2.2.2.1.2.7	Landschaft	17
2.2.2.2.1.2.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	17
2.2.2.2.1.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen	17
2.2.2.2.1.3.1	Schutzgut Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit)	17
2.2.2.2.1.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
2.2.2.2.1.3.3	Schutzgut Boden	18
2.2.2.2.1.3.4	Schutzgut Wasser	18
2.2.2.2.1.3.5	Schutzgut Klima.....	19
2.2.2.2.1.3.6	Schutzgut Luft.....	19
2.2.2.2.1.3.7	Schutzgut Landschaft.....	19
2.2.2.2.1.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	19
2.2.2.2.1.3.9	Wechselwirkungen	19
2.2.2.2.1.3.10	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	20
2.2.2.2.1.4	Merkmale des Standortes und des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden	20
2.2.2.2.1.5	Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden	20
2.2.2.2.1.6	Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.....	22
2.2.2.2.2	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	22
2.2.2.2.2.1	Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit) ..	24
2.2.2.2.2.2	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	25
2.2.2.2.2.3	Auswirkungen auf die Fläche	29
2.2.2.2.2.4	Auswirkungen auf den Boden	29
2.2.2.2.2.5	Auswirkungen auf das Wasser	30
2.2.2.2.2.6	Auswirkungen auf das Klima	31
2.2.2.2.2.7	Auswirkungen auf die Luft	32
2.2.2.2.2.8	Auswirkungen auf die Landschaft	33
2.2.2.2.2.9	Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und auf sonstige Sachgüter	34
2.2.2.2.2.10	Medienübergreifende Gesamtbewertung	35
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	36
2.2.3.1	Planrechtfertigung.....	36
2.2.3.2	Achtstreifiger Ausbau der BAB 1	37
2.2.3.3	Variantenprüfungen; Ersatzneubau des Brückenbauwerks	37
2.2.3.3.1	Null-Variante	38
2.2.3.3.2	Varianten abseits der gegenwärtigen Linie der BAB 1	38
2.2.3.3.3	Varianten der Bauwerksgestaltung.....	38
2.2.3.3.3.1	Ersatzbauwerk analog zum Bestand mit unveränderter Bauwerksbreite	38
2.2.3.3.3.2	Ersatzbauwerk analog zum Bestand mit vier Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn als Zweifeldsystem	39
2.2.3.3.3.3	Ersatzbauwerk analog zum Bestand mit vier Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn als Einfeldsystem.....	39
2.2.3.3.4	Varianten beim Abbruch	39
2.2.3.4	Immissionen.....	40
2.2.3.4.1	Verkehrslärm.....	40
2.2.3.4.2	Baubedingte Lärmimmissionen	40
2.2.3.4.3	Luftschadstoffe.....	41
2.2.3.5	Natur und Landschaft	41
2.2.3.5.1	Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft.....	41
2.2.3.5.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	42
2.2.3.5.2.1	Vermeidung	42
2.2.3.5.2.2	Ausgleich und Ersatz	43
2.2.3.5.2.2.1	Ausgleichsmaßnahmen.....	43
2.2.3.5.2.2.2	Ersatzmaßnahmen	43
2.2.3.5.2.2.3	Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen	44
2.2.3.5.2.2.4	Herstellungskontrolle, Bericht.....	44
2.2.3.5.2.2.5	Ersatzgeld.....	44
2.2.3.5.2.3	Verfahrensrechtliches	44
2.2.3.5.3	Natura 2000-Gebiete	44



2.2.3.5.3.1	Erhebliche Beeinträchtigung	45
2.2.3.5.3.2	Abweichungsentscheidung.....	48
2.2.3.5.4	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG	48
2.2.3.5.5	Gesetzlicher Biotopschutz	49
2.2.3.5.6	Artenschutz.....	49
2.2.3.5.6.1	Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot in Bezug auf Tiere	49
2.2.3.5.6.2	Störungsverbot	50
2.2.3.5.6.3	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot	50
2.2.3.5.6.4	Zusammenfassung	51
2.2.3.5.6.5	Ausnahmen	51
2.2.3.6	Wasser.....	51
2.2.3.7	Eigentum.....	52
2.2.3.8	Sonstige Belange.....	53
2.2.3.9	Gesamtabwägung.....	53
2.3	Die Anordnung des Sofortvollzuges	53
2.3.1	Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung	54
2.3.2	Abwägung mit dem Rechtsschutzbedürfnis Betroffener	54
2.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	55
2.4.1	Stellungnahme BAIUDBw vom 15.01.2018.....	55
2.4.2	Stellungnahme Wesernetz Bremen GmbH vom 12.02.2018	55
2.4.3	Stellungnahme Mittelweserverband vom 03.01.2018	56
2.4.4	Stellungnahme Gemeinde Weyhe vom 31.01.2018.....	56
2.4.5	Stellungnahme Landkreis Diepholz vom 12.02.2018	56
2.4.6	Stellungnahme LAVES vom 14.03.2018	57
2.4.7	Stellungnahmen Leitungsträger.....	57
2.4.8	Übrige	57
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	57
3.1	Klage	57
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit	58
4	HINWEISE	58
4.1	Hinweis zur Auslegung	58
4.2	Außerkräfttreten	59
4.3	Berichtigungen	59
4.4	Bodenfunde.....	59
4.5	Abkürzungsverzeichnis	59
5	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	60

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt - für den niedersächsischen Teil des Ersatzneubaus des Bauwerks BW 3430 (Brücke über die Ochtum) im Zuge der Bundesautobahn 1 von BAB-km 112+680 bis BAB-km 112+880 wird gemäß § 17 FStrG, § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG auf Grundlage der unter Ziffer 1.1.2.1 aufgeführten festgestellten Planunterlagen und nach Maßgabe der Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.4. festgestellt.

Mit diesem Beschluss werden alle mit dem Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 3430 zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Belange geregelt. Zu den eingeschlossenen naturschutzrechtlichen Entscheidungen siehe Ziffer 1.2 dieses Beschlusses.

Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen, auch soweit sie in Erwidern zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben wurden, sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

1.1.2 Planunterlagen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Verlauf dieses Planfeststellungsverfahrens teilweise überarbeitet und durch die Erstellung von Deckblättern geändert. In den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung jeweils als Deckblatt gekennzeichnet. In den Planunterlagen sind die Änderungen in blauer Schriftfarbe dargestellt. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt. Ursprüngliche, geänderte Planunterlagen gelten in der Form ihrer letztmaligen Änderung.

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/Seiten	Maßstab
3	Übersichtslageplan	1	1:250.000
5	Lageplan (27.09.2017) geändert durch Deckblatt	1	1:200
6.1	Höhenplan (27.09.2017)	1	1:200/20
6.2	Höhenplan (27.09.2017)	1	1:500/50
9.2	Maßnahmenplan (27.09.2017)	1	1:200
9.3	Maßnahmenblätter geändert durch Deckblatt vom 09.03.2018	1-15	
10.1	Grunderwerbsplan (27.09.2017)	1	1:200
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	1	



11	Regelungsverzeichnis (29.03.2017) geändert durch Deckblatt vom 09.03.2018	1-3 1-4	
14.1	Straßenquerschnitt-Ermittlung Bauklasse (10.10.2016)	1-2	
14.2	Straßenquerschnitt (27.09.2017)	1	1:100

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 80 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt und bedürfen nicht der Planfeststellung:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/Seiten	Maßstab
0	Inhaltsübersicht geändert durch Deckblatt Merkblatt zur Planfeststellung	3 2	
1	Erläuterungsbericht (04.10.2017) geändert durch Deckblatt vom 09.03.2018	1-24 1-25	
2	Übersichtskarte (27.09.2017)	1	1:250.000
8.4	Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer (Stand 10/2016)	1	
15.1	Bauwerksskizze Ersatzneubau (27.09.2017)	1	1:200/100
15.2	Bauwerksskizze Bestandsplan (27.09.2017)	1	
17.1.1	Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung (31.08.2017)	1-8	
17.1.2	Immissionstechnische Untersuchung	2	1:1.214; 1:1.141
17.1.3	Berechnungstabellen	12	
17.1.4	Schalltechnischer Bericht Baulärm (14.09.2017)	1-32	
19.1.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (05.10.2017) mit Anhang Isophone (29.03.2017) geändert durch Deckblatt vom 09.03.2018	1-110 1	1:7.500
19.1.2	Bestands- und Konfliktplan (27.09.2017)	1	1:1.500 (1:500)
19.1.3	Ergänzende umweltfachliche Aussagen	11	
19.3.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung Text (05.10.2017) geändert durch Deckblatt vom 09.03.2018 3 Anlagen	1-49 14	
19.3.2	Karte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (27.09.2017)	1	1:100.000 (1:3.000)
19.4	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (26.09.2017) geändert durch Deckblatt vom 09.03.2018	1-68	
19.5.1	UVP-Bericht Text (05.10.2017) geändert durch Deckblatt vom 09.03.2018	1-125	
19.5.2	Bestands- und Auswirkungsplan (27.09.2017)	1	1:5.000 (1:500)

1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Feststellung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1.1.3.1 Baubeginn

Mit dem Bau des niedersächsischen Teils des Ersatzneubaus des Bauwerks BW 3430 (Brücke über die Ochtum) im Zuge der BAB 1, bis zur Landesgrenze darf erst begonnen werden, wenn für den auf bremischen Gebiet anschließenden Abschnitt dieses Straßenverkehrsvorhabens, der Fortführung des Brückenbauwerks, vollziehbares Baurecht vorliegt.

1.1.3.2 Anzeige- und Informationspflichten

Der Mittelweserverband ist möglichst frühzeitig über Baubeginn und Abschluss der Baumaßnahmen zu informieren und ihm ist ein den Fluss Ochtum betreffender Bauablaufplan vorzulegen sowie ein Verantwortlicher der Bauleitung bzw. der ausführenden Baufirma mit Kontaktdaten zu benennen.

Die Baumaßnahmen sowie veränderte Verkehrssituationen und praktikable Verkehrsumleitungen sind durch ausführliche Informationsveranstaltungen bzw. geeignete Öffentlichkeitsarbeit vor Ort frühzeitig und kontinuierlich zu kommunizieren.

1.1.3.3 Bauausführung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

Baubedingt vorübergehend beanspruchte Flächen sind mit höchster Sorgfalt zu behandeln und nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen.

1.1.3.4 Lärmimmissionen (Baulärm)

- a) Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der AVV Baulärm unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.
- b) Lärmintensive Bauarbeiten dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. Diesbezügliche Anforderungen sind in den Unterlagen zum Bauvertrag zu definieren.
- c) Es sind nur lärm- und erschütterungsarme Baumaschinen und lärm- und erschütterungsarme Bauverfahren zu verwenden.
- d) Wenn Vibrationsramme, Straßenfertiger, Vibrationswalze, Radlader und Mobilbagger durchgängig gleichzeitig arbeiten und die nördliche Lärmschutzwand noch nicht vollständig hergestellt ist, sind diese Baumaschinen mit einer temporären Schallabschirmung zu versehen.
- e) Damit sich die Anwohner auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie frühzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren.

1.1.3.5 Staubschutz während der Bauzeit

Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

1.1.3.6 Naturschutz

1.1.3.6.1 Eingriffsregelung

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nicht etwas Abweichendes ergibt.

1.1.3.6.2 Artenschutz

Unmittelbar vor Beginn der Rodung/Fällung für die erste Bauphase (Ersatzneubau nördliches Brücken-Teilbauwerk Richtungsfahrbahn Osnabrück) ist durch eine fachkundige Person eine avifaunistische Stellungnahme anzufertigen, in welcher bestätigt wird, dass in den betroffenen Gehölzen kein Brutgeschäft stattfindet. Diese Stellungnahme ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Rodungs- und Fällarbeiten vorzulegen.

Sollten während der vorbereitenden Maßnahmen oder der Bautätigkeiten, trotz der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag-Niedersachsen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, Arten oder deren Lebensräume festgestellt werden, die gemäß § 44 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind (zum Beispiel Winterquartiere von Fledermäusen), sind die Bauarbeiten unverzüglich abubrechen und eine fachlich versierte Person hinzuziehen. Die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Diepholz) ist hierüber zu unterrichten.

Im Rahmen der Maßnahme 1.4 V_{CEF} hat eine Kontrolle auf Fledermaus-Sommerquartiere unmittelbar vor Abriss und vor Beginn der Nutzung zu erfolgen. Das Maßnahmenblatt ist daher mit der Maßgabe festgestellt, dass das Wort „möglichst“ als nicht geltend anzusehen ist.

Sofern bei den im Rahmen der Maßnahme 1.4 V_{CEF} beschriebenen Kontrollen auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren besetzte Quartiere festgestellt werden sollten, ist für jedes verloren gehende Quartier vor dessen Beseitigung geeigneter Ersatz zu schaffen, in dem pro verloren gehendem Quartier drei Fledermauskästen angebracht werden, die als Quartier für die jeweils vorgefundene Fledermausart geeignet sind. Das Anbringen der Fledermauskästen hat unter fachlicher Aufsicht einer fachkundigen Person und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Diepholz) an geeigneten Stellen zu erfolgen.

1.1.3.6.3 Habitatschutz

Der Maßnahmenbestandteil „Vermeidung baubedingter Schädigung des Lebensraumtyps 6430“ im Rahmen der Maßnahme 1.3 V_{FFH} ist dahingehend zu konkretisieren, dass die Flächen des Lebensraumtyps 6430 durch Bauschutzzäune oder andere geeignete Absperreinrichtungen vor Befahren, Betreten oder Lagern von Material zu schützen sind.

1.1.3.6.4 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen schriftlichen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.1.3.7 Wasser / Gewässer / Hochwasser

Um die Gefährdung der Böden und Gewässer durch den Eintrag von Schadstoffen so gering wie möglich zu halten, sind Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Bepflanzungseinrichtungen ausschließlich auf entsprechend befestigten Flächen anzulegen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass keine Baumaterialien (z. B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt etc.) von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern in das Fließgewässer bzw. in das Grundwasser gelangen können.

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen wider Erwartend dennoch Baumaterialien in die Ochtum gelangen, sind diese auf Kosten der Vorhabenträgerin unverzüglich zu beseitigen.

Sofern erforderlich, sind die Vorgaben der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) zu erfüllen.

Während der gesamten Baumaßnahmen ist im Baubereich der ungehinderte Wasserabfluss des Fließgewässers Ochtum zu gewährleisten und sicherzustellen. Vorhandene Abflusshindernisse (z.B. Treibsel, Astwerk, Kraut vor den Pfählen des Traggerüsts) sind, zur Vermeidung eines ungewollten Aufstaus oberhalb des Brückenbauwerks, umgehend zu beseitigen.

Die Sohle der Ochtum ist im Bereich der entstehenden Widerlager in geeigneter Form vor Auskolkungen zu sichern.

Beschädigungen des Ufers der Ochtum während der Bauphase sind zu vermeiden bzw. Schadstellen nach Bauende wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Die Böschungsübergänge hin zur Ochtum sind nach Abschluss der Baumaßnahmen ordentlich herzustellen, zu verdichten und einzugrünen.

Bei Ankündigung eines Hochwasserereignisses ist das Schutz-/Traggerüst zur Gewährleistung des erforderlichen Abflussquerschnitts zeitnah zurückzubauen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Pfähle des Traggerüsts aus dem Abflussquerschnitt der Ochtum zu entfernen.

1.1.3.8 Kampfmittel

Für Kampfmittel liegt kein begründeter Verdacht vor. Sollten bei den Erdarbeiten wider Erwarten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.), unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, sind die Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und es ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, die zuständige Polizeidienststelle oder das zuständige Ordnungsamt zu benachrichtigen.

1.1.3.9 Leitungsträger / Leitungsrechte

Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn der Baumaßnahmen aktuelle Planauskünfte aller Sparten inklusive der Hausanschlussleitungen der Wesernetz Bremen GmbH unter folgendem Link einzuholen:

<https://www.wesernetz.de/service/leitungsauskunft/bestellung-leitungsauskunft-allenetzgebiete>

Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig, mindestens drei Monate vor Baubeginn, mit allen betroffenen Leitungsträgern (Avacon Netz AG, Gasunie Deutschland Service GmbH, Geschäftsbereich Oldenburg der NLStBV, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik und Technische Fachstelle Nordwest) in Verbindung zu setzen, um technische Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Die für die Detailplanungen der Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen der Versorgungsanlagen notwendigen Unterlagen der Ausführungsplanung sind den betroffenen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn bereitzustellen.

Die von den betroffenen Leitungsträgern übersandten Lage- und Bestandspläne, Kabelmerkbblätter, die Leitungsschutzanweisungen sowie die Auflagen und Hinweise der „Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln“ sind zu beachten und einzuhalten.

Eine entsprechende Einweisung der ausführenden Baufirmen ist durchzuführen. Eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Anlagen bzw. Leitungen ist durch entsprechende Vorkehrungen zu vermeiden. Sollten wider Erwarten Ver-/Entsorgungsanlagen entdeckt oder beschädigt werden, ist unverzüglich Kontakt zu dem entsprechenden Betreiber aufzunehmen.

Sollte der Gestaltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, hat die Vorhabenträgerin die o.g. Leitungsträger unverzüglich zu benachrichtigen.

Vorhandene Versorgungsanlagen und -leitungen sind erforderlichenfalls umzulegen oder zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

Hinsichtlich der Einhaltung der Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen sind die im DVGW-Regelwerk W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen - Teil 1 Planung“ aufgeführten Hinweise einzuhalten. Ebenso ist die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen; Richtlinien für die Planung“ einzuhalten.

Die im DVGW-Regelwerk GW 315 aufgeführten „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ sind zu berücksichtigen.

Bezüglich vorgesehener Baumpflanzungen ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.

1.1.3.10 Vorbehalte

1.1.3.10.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.10.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

1.1.4 Zusagen

Die seitens der Vorhabenträgerin, insbesondere auch in den Erwidern zu Stellungnahmen gegenüber der Planfeststellungsbehörde, abgegebenen Zusagen sind wie nachstehend bezeichnet einzuhalten.

1.1.4.1 Militärische Belange

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinien für militärische Infrastrukturforderungen an Straßen (RISt) und der Richtlinie für den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) bei dem geplanten Ersatzneubau zu. Der Ersatzneubau des Brückenbauwerks wird in die entsprechende Militärische Lastenklasse eingestuft und diese wird dem Logistikzentrum der Bundeswehr unter folgender E-Mail-Adresse übermittelt:

LogZBwAbtlVVerk-Trsp133@bundeswehr.org

1.1.4.2 Gewässer

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Pfähle des Trag-/Schutzgerüsts im Zuge des Rückbaus 1,00 m unterhalb der Gewässersohle abzutrennen, um Veränderungen am Sohlbett der Ochtum vorzubeugen.

Die Vorhabenträgerin sagt ferner zu, die vorzunehmende Grasansaat an den Böschungsübergängen nach Abschluss der Bauarbeiten mit dem Mittelweserverband abzustimmen; zudem wird eine Fertigstellungspflege zugesagt.

1.1.4.3 Naturschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, in den zugänglichen Bereichen der Ochtum maximal eine Woche vor Einbringen der Stützpfiler und Pfähle in die Gewässersohle der Ochtum durch eine fachkundige Person eine Elektrobefischung durchzuführen, um dort gegebenenfalls vorhandene Fische und Rundmäuler zu bergen und schonend in benachbarte Gewässerabschnitte umzusetzen. Schwerpunkt und Ziel der Elektrobefischung ist das Bergen möglicherweise vorhandener Rundmäuler-Querder. Für die Elektrobefischung sind von Seiten der Vorhabenträgerin die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

1.2 Entscheidungen Naturschutz

Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 17 FStrG, § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Folgende naturschutzrechtlichen Entscheidungen sind eingeschlossen:

- Für die Beseitigung von Gehölzen in einem Umfang von 0,10 ha und das Vornehmen von Aufschüttungen in Form von Autobahnböschungen im Landschaftsschutzgebiet „Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke“ erfolgt eine Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung vom 19.12.2016, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.3.1 wird verwiesen. Mit der Befreiung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des durch das Landschaftsschutzgebiet zu schützenden FFH-Gebietes verbunden.
- Für die Beseitigung von sechs durch die Baumschutzsatzung der Gemeinde Stuhr (Satzung über den Schutz des Bau-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.10.2017) geschützten Bäumen erfolgt eine Befreiung nach § 6 Abs. 2 der Satzung, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.3.1 wird verwiesen. Im Rahmen der Maßnahme 2 A erfolgt eine hinreichende Kompensation im Sinne von § 9 der Verordnung.
- Mit Antrag vom 23.03.2018 begehrt die Vorhabenträgerin abweichend von der Maßnahme 1.4 V_{CEF} in der Unterlage 9.3 die Beseitigung von sieben Stiel-Eichen und eines Spitz-Ahorns mit Brusthöhendurchmesser von 15 bis 20 cm sowie einiger Sträucher der Arten Schwarzer Holunder, Hunds-Rose und Eingrifflicher Weißdorn im Zeitraum Juni 2018 bis September 2018. Die beantragte Gehölzrodung dient der Vorbereitung der ersten Bau-phase (Ersatzneubau nördliches Brücken-Teilbauwerk Richtungsfahrbahn Osnabrück).



Diesem Antrag auf Befreiung ist nach § 39 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 67 BNatSchG stattzugeben, weil die Verbote des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht für Maßnahmen gelten, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können und die behördlich zugelassen werden.

Ein Bauaufschub würde eine unzumutbare Belastung darstellen. Sofern für den Fall, dass kein Brutgeschäft stattfindet, an dem Verbot festgehalten würde, würde ein Bauaufschub eine unzumutbare Belastung darstellen und die Brückenerneuerung in nicht vertretbarer Weise verzögern da sich dadurch der Zeitplan für das Vorhaben erheblich verändern würde. Im Jahr 2018 wird der Streckenabschnitt der BAB 1 zwischen dem Autobahndreieck Stuhr und der Anschlussstelle Bremen-Brinkum instand gesetzt. Der Streckenabschnitt schließt sich direkt an den Bereich des Brückenbauwerks BW 3430 an. Die Maßnahme erfolgt unter einer 4+0 Verkehrsführung und führt zu erheblichen Behinderungen, zusätzlichen Umweltbelastungen und Verkehrssicherungsdefiziten. Mit einem sofortigen Baubeginn des Ersatzneubaus kann im Zuge der bereits eingerichteten Verkehrsführung für die Instandsetzungsarbeiten die beantragte Maßnahme in großen Teilen gleichzeitig hergestellt werden. Somit kann die zeitliche Ausweitung der Verkehrsführung in das Jahr 2019 auf ein Minimum reduziert werden; dies bedeutet eine Reduzierung der verkehrlichen Behinderungen um etwa ein Jahr. Des Weiteren wird auf die Notwendigkeit des unverzüglichen Ersatzneubaus aufgrund der baulichen Defizite des Brückenbauwerks verwiesen (siehe Ziffern 2.2.3.1 und 2.3).

Artenschutzrechtliche Belange stehen der vorzeitigen Rodung nicht entgegen. Eine Nachsuche am 20.03.2018 durch die Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie vor Ort hat ergeben, dass die betreffenden Gehölze keine aktuellen Vogelnisthöhlen und keine Fledermausquartiere aufweisen. Auch wurden keine alten Nester aus den Vorjahren gefunden. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sich nach der Begehung doch noch Vögel auf der betreffenden Fläche angesiedelt und mit dem Brutgeschäft begonnen haben.

Daher erfolgt die Stattgabe des Antrages mit der von der Vorhabenträgerin zugesagten Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.6.2, dass vor Rodungsbeginn erneut durch eine fachkundige Person zu prüfen ist, ob besetzte Vogelnester in den zu rodenden Gehölzen vorhanden sind. Falls dieses der Fall sein sollte, darf das Roden nicht erfolgen, bis das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen ist.

Die Rodung von Gehölzen im Baubereich und die Baufeldfreiräumung für die zweite Bauphase (Ersatzneubau südliches Brücken-Teilbauwerk Richtungsfahrbahn Hamburg) sind nur in dem Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Das Sommerfällverbot vom 01. März bis 30. September gemäß Maßnahme 1.4 V_{CEF} gilt auch für sonstige Formen der Gehölzbeseitigung, wie es auch die 2017 novellierte Fassung des § 39 Abs. 3 BNatSchG vorsieht.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Dieser Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks BW 3430 (Brücke über die Ochtum) im Zuge der Bundesautobahn 1 (BAB 1) zwischen BAB-km 112+680 und BAB-km 112+880 in der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz.

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 3430 (zwei Teilbauwerke) einschließlich der erforderlichen Straßenbaumaßnahmen und Anpassungsarbeiten. In Erwartung des achtstreifigen Ausbaus der BAB 1 soll die Brücke bereits in der dafür erforderlichen Breite hergestellt werden. Der Straßenquerschnitt (RQ 36) der Autobahn wird im Zuge der Maßnahme nicht verändert. Die Querneigung muss in den Brückenvorfeldern verzogen werden, um im Bauwerksbereich die für die Verkehrssicherheit erforderliche Querneigung von 2,5 % herstellen zu können. Aufgrund der Verbreiterung der Brücke und der Anpassung an die gewählte Querneigung im Bauwerksbereich wird die Fahrbahnoberfläche über eine Ausbaulänge von beidseitig des Bauwerkes über rund 80 Meter angepasst. Änderungen in der Streckengestaltung sind im Zuge der Maßnahme nicht vorgesehen.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Verbindung mit dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den Querschnitts-, Lage- und Höhenplänen (insbesondere Unterlagen 5 und 6), worauf hiermit verwiesen wird.

Die im Zuge der BAB 1 im Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen/Brinkum und Bremen-Arsten gelegene Ochtumbrücke (BAB-km 112+783) weist erhebliche bauliche Mängel auf und muss erneuert werden. Eine Sanierung ist aufgrund des Schadenbildes nicht möglich. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der BAB 1 werden die Teilbauwerke nacheinander abgebrochen und neu errichtet.

Für das Bundesländergrenzen übergreifende Verkehrsvorhaben, dass sich in den Ländern Bremen und Niedersachsen jeweils bis zur Mitte des Fließgewässers Ochtum auswirkt, einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf niedersächsischer Seite Grundstücke in der Gemarkung Brinkum der Gemeinde Stuhr im Landkreis Diepholz beansprucht.

2.1.2 Verfahrensablauf

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg (Vorhabenträgerin), beantragte mit Schreiben vom 07.11.2017 bei der Stabsstelle Planfeststellung der NLStBV ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 FStrG für den Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 3430 (Brücke über die Ochtum) durchzuführen.

Nach Prüfung der Unterlagen hat die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 28.11.2017 eingeleitet.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 11.12.2017 bis einschließlich zum 10.01.2018 im Rathaus der Gemeinde Stuhr während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Gemeinde Stuhr hatte Zeit und Ort der Auslegung vorher formgerecht ortsüblich bekanntgemacht (§ 73 Abs. 5 VwVfG, § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Stuhr) Die Bekanntmachung erfolgte am 01.12.2017 in den Tageszeitungen Delmenhorster Kreisblatt, Syker Kreiszeitung und Weser Kurier/Regionale Rundschau, durch Aushang vom 01.12.2017 bis zum 10.01.2018 im Bekanntmachungskasten sowie auf der Internetseite der Gemeinde Stuhr. Hinsichtlich des Bekanntmachungstextes wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen (hier bis zum 12.02.2018) bei der Gemeinde Stuhr oder bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Durch die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte auch die Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, bis zum 12.02.2018 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Ausdrücklich wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Während des Auslegungszeitraums konnten die Planfeststellungsunterlagen auch auf der Internetseite der NLStBV unter <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Ferner sind die Unterlagen seit dem 11.12.2017 über das zentrale Internetportal <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> (und dort unter der UVP-Kategorie *Verkehrsvorhaben*) zugänglich.

Die Äußerungsfrist endete einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen (§ 21 Abs. 2 UVPg). Bis zum Ende der Frist mit Ablauf des 12.02.2018 gingen keine Einwendungen von Privatpersonen ein. In Niedersachsen anerkannte Vereinigungen äußerten sich nicht zu dem Vorhaben.

Parallel zur Auslegung der Planunterlagen hat die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde die beteiligten Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt werden können, unter Beifügung der Antrags- und Planunterlagen zur Stellungnahme aufgefordert. Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Abwasserverband Stuhr Weyhe
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Autobahnpolizeikommissariat Ahlhorn
Avacon AG Netzleitstelle
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
DB Energie GmbH
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
E.ON Netz GmbH
EWE Netz GmbH Netzregionsstandort
EWE Wasser GmbH
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
Fernmeldemeisterei Oyten
Gastransport Nord GmbH
Gemeinde Stuhr
Gemeinde Weyhe
Handwerkskammer Hannover
IHK Geschäftsstelle Syke
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landkreis Diepholz
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Sulingen-Verden
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
Mittelweserverband
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Niedersächsisches Forstamt Ahlhorn
NLStBV, Zentraler Geschäftsbereich - Dezernat 32 / Konstruktiver Ingenieurbau
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Sulingen
Ochtumverband Harpstedt
OOWV Brake
PLEdoc GmbH Netzverwaltung/Fremdplanungsbearbeitung
TenneT TSO GmbH
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH
Wesernetz Bremen GmbH
Westnetz GmbH
Wintershall Holding GmbH

Die folgenden Behörden/Träger haben eine Stellungnahme abgegeben und Bedenken, Hinweise, Forderungen zu dem Vorhaben vorgetragen:

Avacon AG Netzleitstelle
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
Fernmeldemeisterei Oyten
Gemeinde Weyhe
Landkreis Diepholz
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
Mittelweserverband

PLEdoc GmbH Netzverwaltung/Fremdplanungsbearbeitung

Wesernetz Bremen GmbH

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben, keine Leitungen/Anlagen im Planungsgebiet oder keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Anhörungsbehörde hat sämtliche eingegangenen Stellungnahmen zusammengestellt und der Vorhabenträgerin zur Erwidern übersandt. Die Vorhabenträgerin äußerte sich dazu mit Schreiben vom 22.02.2018, 27.02.2018 und 04.04.2018. Den Trägern öffentlicher Belange wurden die Erwidern von der Anhörungsbehörde zur Kenntnisnahme übersandt.

Nach Auswertung der Erwidern der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Stellungnahmen hat sich die Anhörungsbehörde entschlossen, lediglich mit dem LAVES eine Einzel-Erörterung durchzuführen, im Übrigen auf einen Erörterungstermin zu verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde dazu Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Nachdem die Planfeststellungsbehörde den Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt hat, dass sie beabsichtige, ohne Erörterungstermin zu entscheiden, hat kein Beteiligter - mit Ausnahme des LAVES - Einwendungen dagegen erhoben.

Die Stellungnahme des LAVES wurde am 02.05.2018 in Hannover erörtert. Wegen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift über diesen Termin verwiesen. Der Vorhabenträgerin und dem LAVES wurde die Niederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens erfolgten aufgrund von Stellungnahmen bzw. festgestellter Korrekturforderungen Änderungen der Planunterlagen. Die Änderungen wurden in die Unterlagen eingearbeitet und entsprechend dargestellt (Blaueintragungen). Die geänderten Planunterlagen wurden nicht zur erneuten Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, da es sich um Verbesserungen bzw. Änderungen oder Korrekturen von unwesentlicher Bedeutung handelt, wodurch keine zusätzlichen oder andere erhebliche Betroffenheiten zu erwarten sind. Dem Mittelweserverband, dem Landkreis Diepholz und dem LAVES wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den Änderungen hinsichtlich des Bauverfahrens zu äußern. Bedenken gegen die Änderungen wurden nicht vorgetragen.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die BAB 1 darf als Bundesfernstraße (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG) gemäß § 17 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17f FStrG. Der Ersatzneubau des Bauwerks BW 3430 (Brücke über die Ochtum) stellt eine Maßnahme im Sinne des § 17 FStrG dar.

2.2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG i.V.m. dem Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) vom 05.11.2004¹ und Ziffer 1 Buchstaben c und d des Runderlasses des MW vom 22.12.2004² ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowohl

¹ Nds. GVBl. Seite 406.

² Nds. MBl. Nr. 41/2004 Seite 879; zuletzt geändert durch Runderlass des MW vom 14.07.2009, Nds. MBl. Nr. 30/2009 Seite 685.

Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde bei Planfeststellungen nach § 17 FStrG (Neubau und Änderungen von Bundesautobahnen). Behördenintern obliegen diese Aufgaben der Stabsstelle Planfeststellung der NLStBV.

Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen ist gemäß Nr. 1 I des Runderlasses des MW vom 22.12.2004 die NLStBV und hier der regionale Geschäftsbereich Oldenburg.

2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren; die Verfahrens- und Formvorschriften wurden eingehalten.

Die betroffene Öffentlichkeit, alle in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und die anderen Träger öffentlicher Belange sowie die Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG wurden beteiligt. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG, § 21 Abs. 2 UVPG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

Die Auslegung der Planunterlagen entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die ausgelegten Unterlagen wurden nach Vorgabe der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz erstellt.

Eine Verlängerung der Äußerungsfrist für die betroffene Öffentlichkeit gemäß § 21 Abs. 2 UVPG erfolgte in diesem Verfahren nicht, da für das Vorhaben keine Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht wurden (§ 21 Abs. 3 UVPG).

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den Bedenken, Hinweisen, Forderungen liegen der Vorhabenträgerin vor. Die Anhörungsbehörde hat in diesem Verfahren entschieden, lediglich mit dem LAVES einen Einzel-Erörterungstermin durchzuführen, nachdem seitens der übrigen Träger öffentlicher Belange kein entsprechender Bedarf bestand.

Auf Höhe der Überführung der Ochtum bildet der Fluss die Landesgrenze zwischen Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, so dass für die neue Ochtumbrücke zwei getrennte Planfeststellungsverfahren nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen parallel durchzuführen sind. Dieser Beschluss ergeht unter der Bedingung, dass mit den Baumaßnahmen auf niedersächsischem Gebiet erst begonnen werden darf, wenn für den auf bremischen Gebiet anschließenden Abschnitt, der die Fortführung des Brückenbauwerks BW 3430 darstellt, vollziehbares Baurecht vorliegt. Ein Baubeginn für das länderübergreifende Vorhaben ist nur sinnvoll und naturschutzrechtlich und wirtschaftlich verhältnismäßig, wenn für das gesamte Bauwerk BW 3430 Baurecht vorliegt.

2.2.1.4 Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 1.1.3 getroffenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den berechtigten Forderungen und Hinweisen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Darüber hinaus ist die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen nicht erforderlich.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Bei dem Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 3430 handelt es sich um die Änderung einer Bundesautobahn. Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, unter diesen Voraussetzungen besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Ein Teil des Vorhabengebietes liegt in Niedersachsen, ein Teil in Bremen. Um alle Umweltauswirkungen des Vorhabens erkennen zu können, erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung bundesländerübergreifend für das Gesamtvorhaben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVPG unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Satz 3 FStrG, § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 VwVfG.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG erfolgte über das zentrale Internetportal <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> (und dort unter der UVP-Kategorie *Verkehrsvorhaben*). Die Zugänglichmachung der Informationen auf dem Portal erfolgt seit dem 11.12.2017.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung soll nach § 24 Abs. 2 UVPG möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren erarbeitet werden. Das Beteiligungsverfahren wurde am 02.05.2018 mit einer Einzel-Erörterung mit dem LAVES abgeschlossen. Die zusammenfassende Darstellung wurde im Mai 2018 abschließend erarbeitet. Mit Bearbeitungsstand vom Mai 2018 ist die zusammenfassende Darstellung nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses als hinreichend aktuell einzustufen, wie es § 25 Abs. 3 UVPG vorsieht.

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Baubedingte Auswirkungen bestehen in der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, der Bodenverdichtung und Gewässerbeeinträchtigung durch den Baubetrieb, den Emissionen von Schadstoffen im Rahmen des Baustellenverkehrs und der Materiallagerung, dem Baulärm und den Störungen durch anwesende Menschen und den Baustellenverkehr. Anlagebedingte Auswirkungen bestehen in Form einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die neuen Anlagen und deren visuelle Wirkung. Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen in Form von Lärm- und Lichtemissionen, Emissionen von Abgasen, Erschütterungen und optisch wahrnehmbaren Bewegungen durch den Verkehr und im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten. Da das hier zu betrachtende Vorhaben nur den Ersatzneubau eines Brückenbauwerkes umfasst, ändert sich an den betriebsbedingten vom Verkehr ausgehenden Wirkungen nichts gegenüber der bestehenden Situation.

Potenziell betroffen von den vorhabensbedingten Auswirkungen sind sämtliche Umweltschutzgüter. Der Mensch kann durch die Beeinträchtigung der Erholungseignung des Raumes und der Wohnfunktion betroffen sein. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch den Verlust oder die Schädigung von Individuen und Lebensräumen sowie durch Störwirkungen betroffen sein. Die Funktion des Bodens und der Fläche kann durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung oder Anreicherung mit Schadstoffen beeinträchtigt werden. Die Wasserqualität und Gewässerstrukturen können beeinträchtigt, die Grundwasserneubildungsrate reduziert und der Hochwasserabfluss beeinflusst werden.

Mikroklimatisch kann es Veränderungen geben und die Luftqualität kann beeinträchtigt werden. Kultur- und sonstige Sachgüter können zerstört oder beschädigt werden.

2.2.2.2.1.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik

Der Untersuchungsraum wurde entsprechend der Reichweite der potenziellen vorhabensbedingten Umweltauswirkungen abgegrenzt. Angesichts der Vorbelastung des Raumes kann sich das Untersuchungsgebiet auf das nähere Umfeld der Brücke beschränken. Es hat eine Größe von etwa 20 ha.

Der Untersuchungsrahmen umfasst für das Schutzgut Mensch eine Baulärmuntersuchung. Im Übrigen werden die Auswirkungen auf Grundlage der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen betrachtet.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgten neben der Auswertung vorhandener Daten (unter anderem zu Fischen und Rundmäulern sowie Gastvögeln) im Jahr 2016 eine Biotoptypenkartierung, eine Erfassung gefährdeter Pflanzen, eine Brutvogel-Potenzialanalyse, eine Bestandsaufnahme der Fledermäuse, eine Amphibien-Potenzialanalyse und eine Libellen-Potenzialanalyse. Im Jahr 2017 erfolgten ergänzende Kontrollen der Fledermaus-Quartierfunktion. Die Daten sind weniger als fünf Jahre alt und somit als hinreichend aktuell einzustufen.

Zum Schutzgut Landschaft wurden Landschaftsbildelemente auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung ermittelt. Zu den Schutzgütern Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft sowie kulturelles Erbe und Sachgüter wurden vorhandene Daten ausgewertet und die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung interpretiert.

2.2.2.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

2.2.2.2.1.2.1 Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit)

Maßgeblich für die Beschreibung des Zustandes des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum. Nördlich der Autobahn befinden sich das Gewerbegebiet Brinkum-Nord und das Wohngebiet Kattenesch, welches zum Bremer Stadtteil Obervieland gehört. Das Wohngebiet hat eine Entfernung von etwa 140 m zur Ochtumbrücke. Südlich der Autobahn ist das Untersuchungsgebiet landwirtschaftlich geprägt. Die Bereiche Beppener Straße und Arster Ochtumdeich sind als reine und allgemeine Wohngebiete einzustufen, der Bereich Gottlieb-Daimler-Straße als Gewerbegebiet. Die Siedlungsgehölze bei Kattenesch haben in Teilen eine hohe Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft. Sie befinden sich aber im Wirkungsbereich des Straßenlärms der Autobahn, so dass ihr Erholungspotenzial nur als mittel einzustufen ist. Im niedersächsischen Teil liegt keine besondere Eignung zur landschaftsbezogenen Erholung vor.

2.2.2.2.1.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Knapp ein Drittel des Untersuchungsgebietes wird von Ackerflächen eingenommen, knapp ein weiteres Drittel von Gebäuden, Verkehrs- und Industrieflächen. Angrenzend an den Siedlungsbereich befinden sich Grünanlagen. Als Gewässer wurden die Ochtum als mäßig ausgebautes Fließgewässer und Gräben erfasst. Die Ochtum wird von Schilf-Landröhricht und Staudenfluren begleitet. In Norden des Untersuchungsgebietes grenzt ein kleiner Erlen- und Eschen-Galeriewald an die Ochtum. Gebüsch und sonstige Gehölzbestände befinden sich insbesondere entlang der Autobahn, folgen aber auch der Ochtum.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie festgestellt, nämlich der Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) und der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* [*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*]). Außerdem sind mehrere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste wurden trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt.

Am Brückenbauwerk befanden sich keine Vogelnester oder Hinweise darauf. An Brutvogelarten ist allenfalls mit relativ anspruchslosen und häufigen Arten des Siedlungsrandes zu rechnen, die als Gebüsch- oder Halbhöhlenbrüter an das Vorkommen von Bäumen und Gebüsch gebunden sind. Außerdem sind Vorkommen von weit verbreiteten Wasservögeln wie der Stockente in den Uferbereichen möglich. Die Offenlandbereiche südlich der Autobahn unterliegen einer massiven Lärmbelastung und optischen Scheuchwirkungen. Planungsrelevante Brutvögel des Offenlandes wie Feldlerche sind daher im näheren Umfeld zum Vorhaben nicht zu erwarten. Eine besondere Bedeutung des Vorhabenbereiches für Gastvögel besteht nicht.

Die Fledermäuse sind mit fünf Arten beziehungsweise Artengruppen vertreten: Breitflügel-fledermaus, Wasserfledermaus, *Myotis* unbestimmt, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus. Wasserfledermäuse jagten regelmäßig unterhalb der Brücke, während die übrigen Arten nur vereinzelt nachgewiesen wurden. Es ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere.

Potenziell vorkommende Libellenarten sind die Gebänderte Prachtlibelle und die Blaue Federlibelle. Als weitere potenziell vorkommende Arten an der Ochtum können vor allem weit verbreitete und wenig anspruchsvolle Fließgewässerarten angenommen werden.

Unter den zu erwartenden Fischen und Rundmäulern befinden sich Flussneunauge und Meerneunauge als wertgebende Arten für die FFH-Gebiete „Bremische Ochtum“ und „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“. Zusätzlich werden für das Gebiet „Untere Delme, Hache, Ochtum, und Varreler Bäke“ die Arten Steinbeißer und Atlantischer Lachs aufgezählt. Der Schlammpeitzger gehört ebenfalls zu den potenziell vorkommenden Arten. Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter Muschelarten bestehen nicht.

2.2.2.2.1.2.3 Boden und Fläche

Im Bereich der Fundamente der Brücke besteht bereits eine vollständige Versiegelung. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt. Schutzwürdige Böden, geowissenschaftliche Objekte, Geotope und kulturhistorisch wertvolle Böden liegen ebenfalls nicht vor.

2.2.2.2.1.2.4 Wasser

Wasserschutz-, Trinkwassergewinnungs- und Heilquellenschutzgebiete kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Das Grundwasser steht vergleichsweise oberflächennah an.

Neben dem Fluss Ochtum sind an Oberflächengewässern wenige Gräben vorhanden. Die Ochtum ist im Untersuchungsgebiet ein etwa 15 m breites Hauptgewässer 1. Priorität nach dem niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem. Gleichzeitig ist sie ein erheblich verändertes Fließgewässer im Sinne der WRRL aufgrund der landwirtschaftlichen Entwässerung und des Hochwasserschutzes. Ihr ökologisches Potenzial wurde als mäßig klassifiziert. Der chemische Zustand der Ochtum wurde als „nicht gut“ bewertet. Die Bereiche außerhalb der bebauten Flächen gehören größtenteils zum Überschwemmungsgebiet Ochtum / Ochtumniederung.

2.2.2.2.1.2.5 Klima

Der Untersuchungsraum wird vom atlantischen Klima Nordwestdeutschlands bestimmt. Gebiete mit besonderer Bedeutung für die bioklimatische Ausgleichsfunktion sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Eine deutliche Vorbelastung stellt die Autobahn dar.

2.2.2.2.1.2.6 Luft

Für die Lufthygiene sind alle Gehölzbestände wegen ihrer filternden Wirkung bedeutsam, besonders im Nahbereich größerer Emittenten (hier Autobahn). Eine deutliche Vorbelastung stellt der Verkehr auf der Autobahn dar.

2.2.2.2.1.2.7 Landschaft

Südlich der Autobahn hat das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung, ist aber massiv vorbelastet durch das hohe Verkehrsaufkommen der Autobahn und die Lärmsituation. Eine besondere Eignung zur landschaftsbezogenen Erholung liegt nicht vor. Nördlich der Autobahn befindet sich ein Deich als landschaftsbildprägendes Element sowie die Ochtum selbst. Die Siedlungsgehölze bei Kattenesch haben in Teilen eine hohe Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft. Sie befinden sich im Auswirkungsbereich des Straßenlärms. Der Landschaftsraum südlich der Autobahn hat eine allgemeine Bedeutung für das Landschaftserleben, das jedoch durch die Vorbelastung der Autobahn stark beeinträchtigt wird.

2.2.2.2.1.2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Vorhabenbereich sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter wie Bau- und Bodendenkmäler oder historische Landschaftsbestandteile vorhanden. Im weiteren Umfeld stellen ein Deich und Wohngebäude sonstige Sachgüter dar.

2.2.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter ist in den Antragsunterlagen unterschieden worden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

2.2.2.2.1.3.1 Schutzgut Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit)

Baubedingt kann es zeitlich auf acht Monate je Teilbauwerk begrenzt zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht oder auch Erschütterungen kommen. Eine rechnerische Prognose zum Baulärm ergibt eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in den geräuschintensivsten Bauphasen von maximal 5 dB(A) (Einrütteln Mittelverbau) beziehungsweise 6 dB(A) (Herstellung Lärmschutzwandgründung). Maßnahmen zur Minderung der Baulärmtätigkeiten sind erst ab einer Überschreitung von mehr als 5 dB(A) zu treffen. Dynamische Einwirkungen infolge des Spundwandeinbaus mit Vibration mit negativen Auswirkungen auf Gebäude in einer Entfernung von 100 m und mehr von der Quelle sind aus geotechnischer Sicht sehr wahrscheinlich auszuschließen.

Siedlungsflächen werden nicht überplant. Eine Inanspruchnahme von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung erfolgt ebenfalls nicht. Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch mit seiner Wohn- und Erholungsfunktion finden somit nicht statt. Zusätzliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Brücke verursacht werden, entstehen nicht, da sich der Betrieb der Autobahn durch den Ersatzneubau der Ochtumbrücke nicht verändert wird.

2.2.2.2.1.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabensbedingt kommt es in folgendem Umfang zum Verlust von Biotopen:

- 0,10 ha sonstiger standortgerechter Gehölzbestand,
- 0,04 ha sonstiger standortgerechter Gehölzbestand mit sonstigem vegetationsarmen Graben,
- 0,04 ha Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten,
- 0,50 ha versiegelte Fläche.

Farn- oder Blütenpflanzen der Roten Liste Niedersachsens und Bremens sind nicht betroffen.

In Bezug auf die Tierwelt ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

- Verlust von Gehölzen als potenzielle Bruthabitate für Vögel,
- temporär für etwa vier Wochen im Frühjahr und sechs Wochen im Herbst reduzierte Durchflughöhe unter der Brücke für die Wasserfledermaus durch baubedingte Errichtung eines Trag- und Schutzgerüsts, außerdem erschwerte Unterquerung der Brücke für Fledermäuse durch Verbreiterung um etwa 3,20 m je Richtungsfahrbahn und Verringerung der lichten Höhe um 40 cm,
- Verschlechterung der Lichtverhältnisse unter der Brücke und damit der Habitatqualität für Fische und Rundmäuler durch Verbreiterung um etwa 3,20 m je Richtungsfahrbahn und Verringerung der lichten Höhe um 40 cm sowie temporär für etwa vier Wochen im Frühjahr und sechs Wochen im Herbst zusätzlich durch Errichtung eines Trag- und Schutzgerüsts,
- über wenige Tage Störwirkung auf Fische und Rundmäuler und Verschlechterung der Habitatqualität (Gewässertrübung) durch Bohrtätigkeiten und Rüttelarbeiten, in diesem Rahmen sind auch Individuenverluste denkbar.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich auf der Bremer Landesseite ein Landschaftsschutzgebiet mit Verordnung aus dem Jahr 1968. Aufgrund einer maßstabsbedingten Ungenauigkeit in der Grenzziehung des Schutzgebietes wird vorsorglich davon ausgegangen, dass der zu rodende Gehölzbestand auf der Böschung Teil des Landschaftsschutzgebietes ist. Auf niedersächsischer Seite befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke“ in den Gemeinden Weyhe und Stuhr, Landkreis Diepholz, vom 19.12.2016). Hier kommt es zu einer Betroffenheit durch die Rodung von Gehölzen und durch das Aufschütten von Böschungen.

Auf Bremer Landesseite werden bis zu elf gemäß Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung vom 23.06.2009 - BremGBI. S. 223) geschützte Bäume beseitigt. Auf niedersächsischer Landesseite werden sechs durch die Baumschutzsatzung der Gemeinde Stuhr (in der Fassung vom 02.10.2017) geschützte Bäume beseitigt.

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen. Gleiches gilt für nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile.

2.2.2.2.1.3.3 Schutzgut Boden

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Böden betreffen die folgenden Aspekte:

- 174 m² Neuversiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung,
- 232 m² Teilversiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung,
- 0,67 ha Überformung von Böden mit allgemeiner Bedeutung durch Umlagerung,
- temporäre baubedingte Beeinträchtigungen von Böden durch Flächeninanspruchnahme, Veränderung der Bodenstruktur und Verdichtung im Bereich der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen,
- Schadstoffeinträge in Böden durch Leckagen an Baufahrzeugen und Materialdepots.

2.2.2.2.1.3.4 Schutzgut Wasser

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser betreffen die folgenden Aspekte:

Durch die dauerhafte Voll- und Teilversiegelung wird der Wasserhaushalt beeinträchtigt. Negative Wirkungen ergeben sich durch einen erhöhten Oberflächenabfluss, eine verminderte Versickerungsleistung und eine reduzierte Filterwirkung.

Im Endzustand wird die Oberflächenentwässerung des Bauwerkes künftig nicht mehr direkt in die Ochtum erfolgen, sondern das Wasser nach Klärung in einer Sedipipe-Anlage in die Böschungsmulde der Autobahn abgeleitet. Dadurch wird eine Verbesserung der Wasserqualität erreicht.

Anlagebedingt werden Überschwemmungsgebiete der Ochtum kleinflächig (etwa 25 m²) dauerhaft in Anspruch genommen.

2.2.2.2.1.3.5 Schutzgut Klima

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima beschränken sich auf den Verlust lokalklimatisch wirksamer Gehölze auf den Böschungen der Autobahn (etwa 0,18 ha).

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar. Auch trägt das Vorhaben selbst nicht zum Klimawandel bei, da es abgesehen von bagatellhaften Größen (Abgase der Baufahrzeuge und -maschinen) nicht mit dem Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase verbunden ist.

2.2.2.2.1.3.6 Schutzgut Luft

Während der Bauzeit sind temporäre baubedingte Emissionen (vor allen Dingen durch Staubentwicklung) möglich. Außerdem entfällt durch die Gehölzrodungen auf den Böschungen der Autobahn (etwa 0,18 ha) deren Filterfunktion für Stäube und Schadstoffe.

2.2.2.2.1.3.7 Schutzgut Landschaft

Das größte vertikale und somit am weitesten sichtbare Brückenelement ist die Lärmschutzwand, welche bereits im Bestand vorhanden ist und an gleicher Stelle wieder errichtet wird. Eine weiträumigere zusätzliche Beeinträchtigung wird dadurch nicht hervorgerufen. Als relevante Beeinträchtigung verbleibt somit nur die Beseitigung von Gehölzen auf den Böschungen der Autobahn (etwa 0,18 ha) als die Eigenart fördernde Landschaftsbildelemente.

Auf der Bremer Landesseite ist das Landschaftsschutzgebiet mit Verordnung aus dem Jahr 1968 vom Vorhaben betroffen, auf niedersächsischer Seite das Landschaftsschutzgebiet „Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke“, das am 19.12.2016 verordnet worden ist.

2.2.2.2.1.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmäler oder auf historische Kulturlandschaftselemente sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auch ist eine Betroffenheit der in der Umgebung vorhandenen Sachgüter nicht zu besorgen.

Dynamische Einwirkungen infolge des Spundwandeinbaus mit Vibration mit negativen Auswirkungen auf Gebäude in einer Entfernung von 100 m und mehr von der Quelle sind aus geotechnischer Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

2.2.2.2.1.3.9 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und wo vorhabensbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Daraus ergeben sich aber keine weiterreichenden Umweltauswirkungen, als sie vorstehend beschrieben wurden, da die Ergebnisse der Wechselwirkungen jeweils den einzelnen Umweltschutzgütern zugeordnet worden sind.

2.2.2.2.1.3.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach § 2 Abs. 2 UVPG schließt die Betrachtung der Umweltauswirkungen auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau einer bestehenden Autobahnbrücke. Am Betrieb der Autobahn wird sich nach Fertigstellung der neuen Brücke nichts ändern. Die für den Betrieb von Autobahnen geltenden Richtlinien werden weiterhin eingehalten. Die für die Bauphase erforderliche Umlegung von Verkehrsströmen erfolgt ebenfalls auf der Grundlage geltender Richtlinien, die ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist daher nicht zu besorgen.

2.2.2.2.1.4 Merkmale des Standortes und des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden

Folgende Maßnahmen, die bei der Planung der neuen Brücke berücksichtigt wurden, führen zu einer Vermeidung oder Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen:

- Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen nach Beendigung der Baumaßnahmen,
- Wiedererrichtung der bestehenden Lärmschutzwand an gleicher Stelle,
- neue Brücke mit einer lichten Höhe und Weite, die eine Unterwanderung durch Tiere zulässt und den Abfluss der Ochtum nicht beeinträchtigt,
- keine Einleitung der Straßenentwässerung in die Ochtum.

2.2.2.2.1.5 Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden

Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV und den örtlichen Gegebenheiten (Topografie) werden aktive Maßnahmen in Form von Lärmschutzwänden als Schutz gegen den Lärm der Autobahn in der Bauphase 1 (gesamter Verkehr auf Richtungsfahrbahn Hamburg) vorgesehen. Es ist eine 3,00 m hohe (temporäre) Wand im Mittelstreifen bei einer Gesamtlänge von 87 m vorgesehen. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h während der Bauphasen führt ohne weitere Maßnahmen bereits zu einer Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand.

Die üblichen Geschwindigkeitsbegrenzungen während der gesamten Bauphase schützen im gebotenen Umfang vor Verkehrsunfällen und dienen damit der Gesundheit des Menschen und dem Erhalt von Sachgütern.

Die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Lärminderungstechnik führt zur Verwendung moderner und damit vergleichsweise leiser Baumaschinen.

Die Entnahme von Grundwasser und damit auch die Einleitung von in den Baugruben geförderten Wasser in die Vorflut (Ochtum) wird durch die Herstellung einer wasserdichten Baugrube in Verbindung mit Unterwasserbetonsohle auf ein Minimum reduziert.

Bauzeitlich sind zum Schutz der Ochtum ein Arbeits- und Schutzgerüst und ein im Gewässerbereich wasserdicht abgedecktes Traggerüst vorgesehen. Durch diese Maßnahmen wird verhindert, dass Abbruch- und Baumaterialien sowie Bauhilfsstoffe in die Ochtum eingetragen werden.

Das im Bauwerksbereich auf der Verkehrsfläche gefasste Oberflächenwasser wird vor der Einleitung in das Grabensystem in eine Sedimentationsanlage eingeleitet.

Weiterhin sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die im Einzelnen in der Unterlage 9.3 in Form von Maßnahmenblättern beschrieben sind:

- 1.1 V: Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (fachgerechte Durchführung der Bauarbeiten nach geltenden Standards und Vorschriften, Verwendung der dem Stand der Technik entsprechenden emissionsarmen Baumaschinen und Baufahrzeuge, ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe, die im Baustellenbereich zum Einsatz kommen, sofortige Beseitigung von bei Unfällen, Leckagen oder ähnlichem austretenden Schadstoffen, vollständiges Entfernen von nicht mehr benötigten standortfremden Materialien nach Bauende),
- 1.2 V_{CEF} : Vermeidung von Konflikten auf Baustellenflächen und temporären Nutzflächen (Ausschluss von Nachtbauarbeiten und dadurch Ausschluss von zusätzlicher künstlicher Beleuchtung der Baustelle, Festlegung der Baustelleneinrichtungsflächen, der Arbeitsbereiche und der Fahrstreifen von Baufahrzeugen überwiegend in bereits versiegelten Bereichen, ansonsten innerhalb der Planfeststellungsgrenze auf unempfindlichen kurzfristig regenerierbaren Biotopstrukturen, Vermeidung der Inanspruchnahme von Gehölzen, Uferbereichen und Gewässern, Herstellung von temporären Nutzflächen mit Unterlage von ausreichend überständigem Geotextil und/oder Baggermatratzen, so dass kein Fremdmaterial in die unbefestigten Flächen gerät, bei Grünland Erhalt der Grasnarbe unter dem Geotextil, Einsatz von bodenschonenden Geräten, Vermeidung einer großflächigen Freilegung der Ufer sowie der Befahrung des Gewässers und der Ufer mit Baumaschinen, bei Bedarf sind im Ufer- und Gewässerbereich Baggermatratzen zu verwenden, falls nötig Tiefenlockerung und Rekultivierung genutzter Freiflächen nach Nutzungsende),
- 1.3 V: Schutz der Vegetation (Einsatz von Einzelbaumschutz gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 im direkten Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen, der Arbeitsbereiche und der Fahrstreifen von Baufahrzeugen, vor Beginn der Baumaßnahmen und Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen, Prüfung auf Wuchs von geschützten oder gefährdeten Pflanzen durch eine fachkundige Person, bei Bedarf Ausbringen von Schutzvorrichtungen im Wuchsbereich geschützter oder gefährdeter Pflanzen, Vermeidung baubedingter Schädigung des Lebensraumtyps 6430),
- 1.4 V_{CEF} : Bauzeitenregelung sowie ökologische Baubegleitung (Sommerfäll- und -rodungsverbot gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde, bei der Baumfällungen innerhalb der Brutzeit vor Entfernung der Bäume Kontrolle auf Vorkommen von Höhlen und Nestern durch eine fachkundige Person, erstmalige Flächeninanspruchnahme deutlich vor beziehungsweise nach der Brutzeit [Brutzeit: Anfang März bis Ende Juli], bei Inanspruchnahme von Gehölzen vor der Fällung von Bäumen und der Entfernung von Gehölzen vorsorglich Kontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und -individuen von einer fachkundigen Person, unmittelbar vor Abriss und vor Beginn der Nutzung von Sommerquartieren Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere in der Brücke durch eine sachkundige Person),
- 1.5 V_{CEF} : Schutz der Ochtum und ihrer Durchgängigkeit (Gründung außerhalb des Gewässerkörpers der Ochtum, während der Bauzeit Erhalt des Querschnittes der Ochtum zu mindestens 98 %, Beschränkung der Standzeit des Traggerüsts auf vier Wochen im Frühjahr und sechs Wochen im Herbst, Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeit unterhalb der Brücke von März bis August, langsame Steigerung des Schallpegels bei den wasserseitigen Rammarbeiten, weitgehenden Verzicht auf entsprechende Arbeiten während der Hauptwanderzeit der Fische und Rundmäuler, in der Hauptwanderzeit Anwendung erschütterungsarmer Verfahren, Vermeidung baubedingter Stoffeinträge in die Ochtum, keine Einleitung der Straßenentwässerung in die Ochtum),
- ergänzende Zusage der Vorhabenträgerin: Durchführung einer Elektrobefischung insbesondere zur Bergung möglicherweise vorkommender Neunaugen-Querder vor Durchführung der Arbeiten im Gewässer.

Zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Verlustes von nach Baumschutzverordnung (Bremen) beziehungsweise -satzung (Niedersachsen) geschützten Bäumen sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die im Einzelnen in der Unterlage 9.3 in Form von Maßnahmenblättern beschrieben sind:

- Bremen: Flächige Gehölzpflanzung auf 516 m² (Maßnahme 2 A),
- Niedersachsen: Flächige Gehölzpflanzung auf 778 m² (Maßnahme 2 A).

2.2.2.2.1.6 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen werden ersetzt. Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die im Einzelnen in der Unterlage 9.3 in Form von Maßnahmenblättern beschrieben sind:

- Bremen: Ersatzpflanzung von sieben Einzelbäumen,
- Niedersachsen: Die Ausgleichsmaßnahme 2 A hat in Bezug auf die Kompensation von Bodenversiegelungen die Funktion einer Ersatzmaßnahme.

2.2.2.2.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene begründete Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungs- beziehungsweise Genehmigungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt³. Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht⁴.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tabelle 1 wiedergegebenen Rahmenskala⁵. In den Tabellen 2 bis 10 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die begründete Bewertung der unter Ziffer 2.2.2.2.1 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (T).

Mit Bearbeitungsstand vom Mai 2018 ist die zusammenfassende Darstellung nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses als hinreichend aktuell einzustufen, wie es § 25 Abs. 3 UVPG vorsieht.

3 BVerwG, Urteil vom 18.11.2004 – 4 CN 11.03 –, BVerwGE 122, 207 (211).

4 Vgl. EuGH, Urteil vom 03.03.2011 – Rs. C-50/09 –, NVwZ 2011, 929 (Rdnr. 37-41), Kommission/Irland.

5 KAISER, Naturschutz und Landschaftsplanung 2013, 98 ff.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

2.2.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit).

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Entfernung von Gehölzen an den Böschungen der Autobahn mit Immissionschutzfunktion und damit verbundene kleinklimatische beziehungsweise lufthygienische Beeinträchtigungen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (B, T)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen aufgrund der geringen Flächengröße der betroffenen Fläche und der nur begrenzten Eignung der Gehölze für die Puffer- und Filterfunktion aufgrund der Böschungslage nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG (siehe Schutzgüter Klima und Luft). Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Immissionsrechtlich relevante Grenzwerte sind nicht betroffen.
baubedingte Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen sowie Erschütterungen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (B)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Von der Einhaltung einschlägiger immissionschutzbezogener Regelungen ist auszugehen. Während der Bauphase stellt in der Phase 1 eine Lärmschutzwand sicher, dass immissionsrechtlich vorgegebene Lärmgrenzwerte gemäß 16. BImSchV eingehalten werden. Negative Auswirkungen auf Gebäude in einer Entfernung von 100 m und mehr sind aus geotechnischer Sicht sehr wahrscheinlich auszuschließen.
Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen sowie Erschütterungen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Es ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation. Die derzeitige Lärmschutzwand wird wieder errichtet.

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen kommt, die ausschließlich dem Vorsorgebereich zuzurechnen sind.

2.2.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes mit Verordnung 1968; betroffen ist der zu rodende Gehölzbestand auf der Böschung auf der Bremer Seite (B, A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Schutzverordnung vom 02.07.1968, zuletzt geändert am 22.03.2005, verbietet in § 2 Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen und das Landschaftsschutzgebiet zu verunstalten. Unter anderem ist es nach Punkt g) verboten, Gehölze zu beseitigen. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erfüllen diese Verbotstatbestände (Beseitigung von Gehölzen), so dass es einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 der Verordnung bedarf, die nur „in besonderen Fällen“ zu erteilen ist. Im vorliegenden Fall liegt ein solcher besonderer Fall vor, da die Ausnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist.
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke; betroffen ist der zu rodende Gehölzbestand auf der Böschung auf der niedersächsischen Seite (B, A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Schutzverordnung vom 19.12.2016 verbietet in § 3 Abs. 2 standortheimische Hecken, Bäume und Gebüsche außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erfüllen diese Verbotstatbestände, so dass es einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung bedarf, für die es nach § 67 BNatSchG Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bedarf. Eine Befreiung ist zulässig, da damit keine erhebliche Beeinträchtigung des zu schützenden FFH-Gebietes verbunden ist.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von bis zu elf Bäumen (Bremen), die gemäß Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung vom 23.06.2009) geschützt sind	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Beseitigung der Bäume verstößt gegen die Verbote des § 3 der Verordnung. Eine Befreiung nach § 7 der Verordnung ist möglich, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Im Rahmen der Maßnahme 2 A (Bremen) erfolgt eine hinreichende Kompensation im Sinne von § 9 der Verordnung. Für Bäume, die im öffentlichen Straßenraum stehen, ist nach § 8 Abs. 2 der Verordnung eine Befreiung verzichtbar (in diesem Fall Stufe II – Belastungsbereich).
Verlust von sechs Bäumen (Niedersachsen), die durch Baumschutzsatzung der Gemeinde Stuhr (Fassung vom 02.10.2017) geschützt sind	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Beseitigung der Bäume verstößt gegen die Verbote des § 4 der Satzung. Eine Befreiung nach § 6 Abs. 2 der Satzung ist möglich, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Im Rahmen der Maßnahme 2 A (Niedersachsen) erfolgt eine hinreichende Kompensation im Sinne von § 9 der Verordnung.
Verlust von unversiegelten Biotopen (B, A): - 0,10 ha sonstiger standortgerechter Gehölzbestand - 0,04 ha sonstiger standortgerechter Gehölzbestand mit sonstigem vegetationsarmen Graben - 0,04 ha Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen (Maßnahme 2 A jeweils für Niedersachsen und Bremen) oder ersetzt (Maßnahme 3 E für Bremen) wird. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAG-BNatSchG (nur niedersächsischer Teil) gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. Gleiches gilt für nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile (nur niedersächsischer Teil).
Verlust oder Schädigung von Biotopen versiegelter Flächen (B, A) - 0,50 ha versiegelte Fläche	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Verlust von Gehölzen als potenzielle Bruthabitate für Vögel (Verlust einzelner Reviere ungefährdeter und häufiger Brutvogelarten – europäisch geschützte Arten) (B, A)	I Vorsorgebereich	Bauzeitenbeschränkungen stellen sicher, dass Lebensstätten europäisch geschützter Arten nicht geschädigt werden. Da ausschließlich weit verbreitete und häufige Arten betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Tiere kleinräumig ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da nur weit verbreitete Arten betroffen sind, ergeben sich keine über die Biotopverluste hinausgehenden Eingriffstatbestände im Sinne des § 14 BNatSchG. Somit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der Querpassierbarkeit der Brücke (baubedingt temporär für etwa vier Wochen im Frühjahr und sechs Wochen im Herbst reduzierte Durchflughöhe unter der Brücke für die Wasserfledermaus durch Errichtung eines Trag- und Schutzgerüsts, außerdem erschwerte Unterquerung der Brücke für Fledermäuse durch Verbreiterung um etwa 3,20 m je Richtungsfahrbahn und Verringerung der lichten Höhe um 40 cm), Betroffenheit von Fledermäusen, insbesondere der Wasserfledermaus – europäisch geschützte Arten (B, A)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Bauarbeiten sind zeitlich auf wenige Wochen begrenzt. Außerdem besteht zur Vermeidung von Störwirkungen auf Fledermäuse als nachaktive Arten ein Nachtarbeitsverbot. Die primär betroffene Wasserfledermaus jagt überwiegend dicht über der Wasseroberfläche. Dauerhaft wird der Querschnitt der Ochtum zu mindestens 98 % erhalten. Es erfolgt eine Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeit unterhalb der Brücke. Vor diesem Hintergrund wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG wie auch im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erreicht.</p>
<p>anlagebedingte Beeinträchtigung der Querpassierbarkeit der Brücke und der Habitatqualität für Fische und Rundmäuler sowie für am Ufer wandernde Arten durch Verschlechterung der Lichtverhältnisse unter der Brücke und damit der Habitatqualität durch Verbreiterung um etwa 3,2 m je Richtungsfahrbahn und Verringerung der lichten Höhe um 40 cm. Baubedingte temporäre Beeinträchtigung für etwa vier Wochen im Frühjahr und sechs Wochen im Herbst zusätzlich durch Errichtung eines Trag- und Schutzgerüsts – Rundmäuler und Aal als besonders geschützte Arten, sonstige Fischarten, sonstige Tierarten, Betroffenheit von FFH-Gebieten (B, A)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Beeinträchtigungen werden durch geeignete Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.</p> <p>Aus dem gleichen Grunde kommt es auch nicht zu einer Schädigung von Arten im Sinne von § 19 BNatSchG (hier Steinbeißer, Lachs, Schlammpeitzger, Flussneunauge und Meerneunauge des Anhangs II der FFH-Richtlinie).</p> <p>Da die besonders geschützten Arten nicht gleichzeitig auch europarechtlich geschützt sind und es sich bei dem Vorhaben um einen zulässigen Eingriff handelt, sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (hier Verlust potenzieller Lebensstätten und Verbot erheblicher Störungen) nicht einschlägig.</p> <p>Unter den zu erwartenden Fischen und Rundmäulern befinden sich Flussneunauge und Meerneunauge als wertgebende Arten für die FFH-Gebiete „Bremische Ochtum“ und „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“. Zusätzlich werden für das Gebiet „Untere Delme, Hache, Ochtum, und Varreler Bäke“ die Arten Steinbeißer und Atlantischer Lachs aufgezählt. Der Schlammpeitzger gehört ebenfalls zu den potenziell vorkommenden Arten. Weitere Fischarten können als charakteristischer Artenbestand des Lebensraumtyps 3260 maßgeblich sein. Aus den oben genannten Gründen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile der genannten FFH-Gebiete auszuschließen. Eine Unverträglichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG liegt nicht vor.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>baubedingt über wenige Tage Störwirkung auf Fische und Rundmäuler und Verschlechterung der Habitatqualität (Gewässertrübung) durch Bohrtätigkeiten und Rüttelarbeiten, in diesem Rahmen sind auch Individuenverluste denkbar – Rundmäuler und Aal als besonders geschützte Arten, sonstige Fischarten (B)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Beeinträchtigungen werden durch geeignete Vorkehrungen und eine ergänzende Zusage (Elektrobefischung) auf ein unerhebliches Maß reduziert. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.</p> <p>Aus dem gleichen Grunde kommt es auch nicht zu einer Schädigung von Arten im Sinne von § 19 BNatSchG (hier Steinbeißer, Lachs, Schlammpeitzger, Flussneunauge und Meerneunauge des Anhangs II der FFH-Richtlinie).</p> <p>Da die besonders geschützten Arten nicht gleichzeitig auch europarechtlich geschützt sind und es sich bei dem Vorhaben um einen zulässigen Eingriff handelt, sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (hier Verlust potenzieller Lebensstätten und Verbot erheblicher Störungen) nicht einschlägig.</p> <p>Unter den zu erwartenden Fischen und Rundmäulern befinden sich Flussneunauge und Meerneunauge als wertgebende Arten für die FFH-Gebiete „Bremische Ochtum“ und „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“. Zusätzlich werden für das Gebiet „Untere Delme, Hache, Ochtum, und Varreler Bäke“ die Arten Steinbeißer und Atlantischer Lachs aufgezählt. Der Schlammpeitzger gehört ebenfalls zu den potenziell vorkommenden Arten. Weitere Fischarten können als charakteristischer Artenbestand des Lebensraumtyps 3260 maßgeblich sein. Aus den oben genannten Gründen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile der genannten FFH-Gebiete auszuschließen. Eine Unverträglichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG liegt nicht vor.</p>
<p>Beeinträchtigung der FFH-Gebiete „Bremische Ochtum“ und „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ durch baubedingte Störwirkungen sowie durch Verschlechterung der Lichtverhältnisse unter der Brücke und damit der Habitatqualität (B, A)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen. Fische und Rundmäuler als für die Erhaltungsziele maßgebliche Gebietsbestandteile werden durch geeignete Vorkehrungen und eine ergänzende Zusage (Elektrobefischung) allenfalls unerheblich beeinträchtigt. Eine Unverträglichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG liegt nicht vor.</p>

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu zahlreichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, von denen einige dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Betroffenheit zweier Landschaftsschutzgebiete, einer Baumschutzverordnung und einer Baumschutzsatzung.

2.2.2.2.3 Auswirkungen auf die Fläche

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
174 m ² Neuversiegelung (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
232 m ² Teilversiegelung (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
erhöhte bau- und anlagebedingte Zerschneidungswirkung durch Verschlechterung der Lichtverhältnisse unter der Brücke durch Verbreiterung um etwa 3,20 m je Richtungsfahrbahn und Verringerung der lichten Höhe um 40 cm. Baubedingte temporäre erhöhte Zerschneidungswirkung für etwa vier Wochen im Frühjahr und sechs Wochen im Herbst zusätzlich durch Errichtung eines Trag- und Schutzgerüsts (B, A)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG (siehe Tab. 3). Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche kommt, die allenfalls dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

2.2.2.2.4 Auswirkungen auf den Boden

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
174 m ² Neuversiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
232 m ² Teilversiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung (A)	II Belastungs- bereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
0,67 ha Überformung von Böden mit allgemeiner Bedeutung durch Umlagerung (A)	II Belastungs- bereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
temporäre baubedingte Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme, Veränderung der Bodenstruktur und Verdichtung im Bereich der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B)	I Vorsorgebereich	Durch die anschließende Wiederherstellung des Ausgangszustandes erreicht die Beeinträchtigung nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
baubedingte Schadstoffeinträge in Böden durch Leckagen an Baufahrzeugen und Materialdepots (B)	I Vorsorgebereich	Durch geeignete Vorkehrungen werden entsprechende Beeinträchtigungen weitestmöglich vermieden und erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die allenfalls dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

2.2.2.2.5 Auswirkungen auf das Wasser

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.
 Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeits- bereich	---
---	III Zulässigkeits- grenzbereich	---
---	II Belastungs- bereich	---
anlagebedingte Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten der Ochtum auf etwa 25 m ² (A)	I Vorsorgebereich	Aufgrund des bagatellhaft geringen Verlustes an Rückhalteflächen sind diese als nicht erheblich und damit auch nicht kompensationspflichtig einzustufen, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht überschritten wird und Ausgleichsmaßnahmen nach § 77 WHG nicht geboten sind. Da durch das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, können nach § 78 Abs. 5 WHG die neuen baulichen Anlagen zugelassen werden.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
reduzierte Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss sowie reduzierte Filterwirkung durch Versiegelung und Verdichtung (B, A)	+ Förderbereich	Im Endzustand wird die Oberflächenentwässerung des Bauwerkes künftig nicht mehr direkt in die Ochtum erfolgen, sondern das Wasser nach Klärung in einer Sedipipe-Anlage in die Böschungsmulde der Autobahn abgeleitet, so dass im Vergleich zur bestehende Situation eine Verbesserung eintritt. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG liegt nicht vor und Verschlechterungsverbote oder mögliche Entwicklungsgebote der WRRL sind nicht betroffen.
bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wasserqualität (B, T)	+ Förderbereich	Im Endzustand wird die Oberflächenentwässerung des Bauwerkes künftig nicht mehr direkt in die Ochtum erfolgen, sondern das Wasser nach Klärung in einer Sedipipe-Anlage in die Böschungsmulde der Autobahn abgeleitet. Dieses sowie Vorkehrungen während der Bauphase bewirken eine Reduzierung der Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht überschritten wird und Verschlechterungsverbote oder mögliche Entwicklungsgebote der WRRL nicht betroffen sind. Es liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Vielmehr kann sich die Wasserqualität der Ochtum verbessern.

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen, teilweise es sogar zu einer Verbesserung des Umweltzustandes kommt (Förderbereich). Insbesondere sind Verschlechterungsverbote und mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der WRRL nicht betroffen.

2.2.2.2.6 Auswirkungen auf das Klima

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust lokalklimatisch wirksamer Gehölze auf den Böschungen der Autobahntrasse (etwa 0,18 ha) (A)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen aufgrund der geringen Größe der betroffenen Fläche und des nur geringen Einflusses der Gehölze auf das Lokalklima aufgrund der Böschungslage nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen.

2.2.2.2.7 Auswirkungen auf die Luft

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Verlust von Gehölzbeständen mit Puffer- und Filterfunktion (etwa 0,18 ha) (A)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen aufgrund der geringen Größe der betroffenen Fläche und der nur begrenzten Eignung der Gehölze für die Puffer- und Filterfunktion aufgrund der Böschungslage nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Immissionsrechtlich relevante Grenzwerte sind nicht betroffen.
Emission von Staub und Abgasen der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge im Rahmen der Bauphase (B, T)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Immissionsrechtlich relevante Grenzwerte sind nicht betroffen.

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft kommt, die allenfalls dem Vorsorgebereich zuzurechnen sind.

2.2.2.2.8 Auswirkungen auf die Landschaft

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes mit Verordnung 1968; betroffen ist der zu rodende Gehölzbestand auf der Böschung auf der Bremer Seite (B, A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Schutzverordnung vom 02.07.1968, zuletzt geändert am 22.03.2005, verbietet in § 2 Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen und das Landschaftsschutzgebiet zu verunstalten. Unter anderem ist es nach Punkt g) verboten, Gehölze zu beseitigen. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erfüllen diese Verbotstatbestände (Beseitigung von Gehölzen), so dass es einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 der Verordnung bedarf, die nur „in besonderen Fällen“ zu erteilen ist. Im vorliegenden Fall liegt ein solcher besonderer Fall vor, da die Ausnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist.
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke; betroffen ist der zu rodende Gehölzbestand auf der Böschung auf der niedersächsischen Seite (B, A)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Schutzverordnung vom 19.12.2016 verbietet in § 3 Abs. 2 standortheimische Hecken, Bäume und Gebüsche außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erfüllen diese Verbotstatbestände, so dass es einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung bedarf, für die es nach § 67 BNatSchG Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bedarf. Eine Befreiung ist zulässig, da damit keine erhebliche Beeinträchtigung des zu schützenden FFH-Gebietes verbunden ist.
Verlust von bis zu elf Bäumen (Bremen), die gemäß Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung vom 23.06.2009) geschützt sind	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Beseitigung der Bäume verstößt gegen die Verbote des § 3 der Verordnung. Eine Befreiung nach § 7 der Verordnung ist möglich, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Im Rahmen der Maßnahme 2 A (Bremen) erfolgt eine hinreichende Kompensation im Sinne von § 9 der Verordnung. Für Bäume, die im öffentlichen Straßenraum stehen, ist nach § 8 Abs. 2 der Verordnung eine Befreiung verzichtbar (in diesem Fall Stufe II – Belastungsbereich).

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von sechs Bäumen (Niedersachsen), die durch Baumschutzsatzung der Gemeinde Stuhr (Fassung vom 02.10.2017) geschützt sind	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Beseitigung der Bäume verstößt gegen die Verbote des § 4 der Satzung. Eine Befreiung nach § 6 Abs. 2 der Satzung ist möglich, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Im Rahmen der Maßnahme 2 A (Niedersachsen) erfolgt eine hinreichende Kompensation im Sinne von § 9 der Verordnung.
Mit den beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschriebenen Gehölzverlusten (0,18 ha) gehen gleichzeitig für das Landschaftsbild relevante Landschaftselemente verloren. Durch den Gehölzverlust auf den Böschungsfleichen treten die Bestandteile der Autobahn (insbesondere Lärmschutzwand) deutlicher in Erscheinung und werden als technisches Bauwerk wahrgenommen. (B, A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
während der Bauzeit vorübergehende Beeinträchtigungen zum Beispiel durch Baufahrzeuge und Maschinen (B)	I Vorsorgebereich	Erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da die Beeinträchtigungen nur temporär und somit nicht nachhaltig sind. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu mehreren nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, von denen einige dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Betroffenheit zweier Landschaftsschutzgebiete, einer Baumschutzverordnung und einer Baumschutzsatzung.

2.2.2.2.9 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und auf sonstige Sachgüter

Tab. 10: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---
baubedingte Schäden an Gebäuden (B)	I Vorsorgebereich	Negative Auswirkungen auf Gebäude in einer Entfernung von 100 m und mehr sind aus geotechnischer Sicht sehr wahrscheinlich auszuschließen.

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe kommt. In Bezug auf sonstige Sachgüter liegen die nachteiligen Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich.

2.2.2.2.10 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tab. 11: Medienübergreifende Gesamtbewertung.

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 25 UVP		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Mensch, insbesondere Gesundheit	+	+	+
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	+
Fläche	+	(+)	+
Boden	+	(+)	+
Wasser	+	+	+
Klima	+	+	+
Luft	+	+	+
Landschaft	(-)	(-)	+
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	+	+	+

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft (Zulässigkeitsgrenzbereich). Sie ergeben sich durch die Betroffenheit zweier Landschaftsschutzgebiete, einer Baumschutzverordnung und einer Baumschutzsatzung. Nachteile im Belastungsbereich betreffen zusätzlich die Schutzgüter Fläche und Boden.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes BW 3430 (Brücke über die Ochtum) mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt den vorliegenden Plan nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem Bundesfernstraßengesetz das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetem zwingendem und in der Abwägung unüberwindbarem Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, so dass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für den vorgenannten Ersatzneubau ist die für die Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Das Brückenbauwerk BW 3430 überführt die BAB 1 über die Ochtum. Der Fluss bildet an dieser Stelle die Grenze zwischen der Freien Hansestadt Bremen und Niedersachsen. Das antragsgegenständliche Brückenbauwerk BW 3430 wurde im Jahr 1963 erstellt.

Bundesfernstraßen sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und dazu bestimmt sind, dem weiträumigen Verkehr zu dienen (vgl. § 1 Abs. 1 FStrG). Die Träger der Straßenbaulast haben gemäß § 3 Abs. 1 FStrG die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, wobei die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu beachten sind. Diesem gesetzlichen Auftrag wird mit Ersatzneubau des Brückenbauwerkes BW 3430 gefolgt.

Planerisches Ziel ist die Aufrechterhaltung des Verkehrs sowie die Verkehrssicherheit, da die Tragfähigkeit der Brücke nicht bzw. nur noch bedingt gegeben ist und die Brücke der Verkehrsbelastung dauerhaft nicht mehr gewachsen ist.

Die BAB 1 hat eine übergeordnete verkehrliche Bedeutung, so dass ein hohes öffentliches Interesse an einer funktionsfähigen Verbindung besteht. Um die Funktionsfähigkeit der BAB 1 und damit den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, ist u.a. auch die Standfestigkeit des Brückenbauwerkes erforderlich. Grundlegende Voraussetzung dafür ist eine uneingeschränkte Befahrbarkeit der Brücke. Die vorhandene Ochtumbrücke befindet sich in einem derart schlechten baulichen Zustand, dass eine Instandsetzung unter technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich ist.

Eine Prüfung der Standsicherheit im Jahre 2014 kam zu dem Ergebnis, dass die Nachweise im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit und der Tragfähigkeit Defizite aufweisen. Die Nachweise des Ankündigungsverhaltens zeigen ferner, dass das Bauwerk in Querrichtung weder auf Querschnittsebene noch stochastisch ein ausreichendes Ankündigungsverhalten „Riss vor Bruch“ im Sinne der Handlungsanweisung Spannungskorrosion aufweist. Hierzu wird auf den Prüfbericht Nr. 13-482 von Dipl.-Ing. Roland Eisler, Paderborn vom 13.02.2014 verwiesen und vollinhaltlich Bezug genommen. Der Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 3430 schafft bzgl. der festgestellten Defizite vollständig Abhilfe und ist somit zwingend erforderlich.

Da der Ersatzneubau im Vorgriff und auch unter Berücksichtigung eines späteren achtstreifigen Ausbaus der BAB 1 erfolgen soll, war zunächst auch die Notwendigkeit des achtstreifigen Ausbaus von der Planfeststellungsbehörde zu überprüfen.

2.2.3.2 Achtstreifiger Ausbau der BAB 1

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Die Erweiterung von sechs auf acht Fahrstreifen der BAB 1 in diesem Abschnitt ist mit der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG gesetzlich verankert ist, im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ als fest disponiertes Projekt enthalten.

Mit dem Bedarfsplan 2016 hat der Bund den verkehrlichen Bedarf festgestellt und gesetzlich vorgegeben, welche größeren Bundesfernstraßenmaßnahmen im Zeitraum von 2016 bis 2030 geplant und realisiert werden sollen. Dieses sind die Maßnahmen, die im Bedarfsplan in den „Vordringlichen Bedarf“ und in den „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft sind.

Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung verbindlich. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird die abschließende Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abzuwägen. Der Verkehrsbedarf stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich für die Frage des Bedarfs jedoch, dass der Gesetzgeber die Verwaltung und die Gerichte gesetzlich an die Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen binden wollte. Da über den Bedarfsplan bereits aufgrund umfangreicher Untersuchungen und eingehender Analysen entschieden wird, sollen weitere zeitraubende Prüfungen und Nachweise entfallen. Dadurch hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Bedarfsplanung nicht mehr ausschließlich das Instrument der Finanzplanung ist und als solches nur haushaltsrechtliche Wirkungen mit der Folge erzeugt, dass die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan für die Frage des Bedarfs nur indizielle Bedeutung hat. Stattdessen ist mit der Aufnahme in den Bedarfsplan über eine der tatbestandlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen, nämlich den Bedarf für die Maßnahme, abschließend entschieden.

2.2.3.3 Variantenprüfungen; Ersatzneubau des Brückenbauwerks

Die von der Vorhabenträgerin geplante Variante eines Ersatzbauwerkes analog zum Bestand, mit vier Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn als Einfeldsystem erweist sich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mittels eines bewertenden Ausgleiches der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander aufgrund folgender Erwägungen als vorzugswürdig:

Die statische Berechnung gemäß der Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie)⁶ ergab Defizite in den Stufen 1 und 2 (Brückenklasse 60 nach DIN 1072). Die Untersuchung nach Handlungsanweisung Spannungsrisskorrosion ergab kein ausreichendes Ankündigungsverhalten.

⁶ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Schreiben StB17/7192.70/23-1425389 vom 26.05.2011

Mit dem Ergebnis der Nachrechnung des Bestandsbauwerks und der dadurch aufgezeigten nicht bzw. nur bedingten Tragfähigkeit ergibt sich die Forderung nach einem unverzüglichen Ersatzneubau des Bauwerks. Da die Beschädigungen einen längeren zeitlichen Aufschub nicht zulassen, ist unabhängig von der Streckenplanung ein gesondertes Verfahren für den Ersatzneubau des Brückenbauwerks durchzuführen.

2.2.3.3.1 Null-Variante

Hinsichtlich eines Variantenvergleiches scheidet die sog. Null-Variante, also ein Erhalt des Brückenbauwerks, aus technischer Sicht aus, da die Spannungsrissskorrosion so weit fortgeschritten ist, dass kein ausreichendes Ankündigungsverhalten zu erwarten ist.

2.2.3.3.2 Varianten abseits der gegenwärtigen Linie der BAB 1

Bei der Wahl der Linie ergeben sich keine ernsthaft in die Abwägung einzubeziehenden und näher zu betrachtenden Varianten (Standortalternativen), da es sich hier um den Ersatzneubau der Ochtumbrücke im Zuge der BAB 1 handelt.

Eine Veränderung der Lage der Hauptachse der BAB 1 würde im Vergleich zum Ersatzneubau an gleicher Stelle erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Fläche und Pflanzen sowie für das Landschaftsschutzgebiet und das Überschwemmungsgebiet Ochtum / Ochtumniederung bedeuten, da sich die Baustrecke über mehr als einen Kilometer erstrecken würde.

Auch kann die Gradienten nicht angehoben werden, ohne das unter Einhaltung der Entwurfsklasse EKA 1A⁷ auf einer dafür erforderlichen Baustrecke von 1,20 km durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Flächen und Pflanzen sowie für das Landschaftsschutzgebiet und das Überschwemmungsgebiet für einen langen Streckenabschnitt entstehen, in dem vorhandene Böschungen aufgegeben und breitere Böschungen entstehen würden. Diese Variante würde auch erhebliche Baukosten bedingen.

2.2.3.3.3 Varianten der Bauwerksgestaltung

2.2.3.3.3.1 Ersatzbauwerk analog zum Bestand mit unveränderter Bauwerksbreite

An dieser Variante eines Einfeldsystems mit gleicher Stützweite und Bauwerksbreite am derzeitigen Kreuzungspunkt des Bestandsbauwerks, also ein Brückenbauwerk ausgelegt für drei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn, ist positiv zu bewerten, dass Fremdgrundstücke am wenigsten in Anspruch genommen werden.

Jedoch würde ein in wenigen Jahren erfolgreicher Ausbau der BAB 1 auf vier Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn einen erneuten entsprechenden Umbau (Unter- und Überbauten) des Brückenbauwerks bedingen. Dies würde zu einem zweiten Eingriff, insbesondere in die Schutzgüter Boden, Fläche, Pflanzen und Wasser sowie in das Landschaftsschutzgebiet, das Überschwemmungsgebiet und ggf. in die FFH-Gebiete „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ (DE 2817-331) und „Bremische Ochtum“ (DE 2918-371) führen. Weiterhin würden durch die erneuten Bauarbeiten Verkehrsstauungen produziert, welche sich volkswirtschaftlich negativ auswirken.

Der achtstreifige Ausbau der BAB 1 ist auch mit hinreichender, wenn auch nicht absoluter Sicherheit zu erwarten, da dieser im Bundesverkehrswegeplan 2030 als im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ liegend eingestuft ist. Eine Abwägung der Nachteile für die vorgenannten Schutzgüter gegen die Nachteile durch einen Eingriff in Fremdgrundstücke ergibt, dass die Nachteile in die erstgenannten Schutzgüter durch einen hinreichend sicheren erneuten Umbau zu einem späteren Zeitpunkt negativer zu bewerten sind als die Nachteile, die durch den Eingriff in die Fremdgrundstücke entstehen.

⁷ Richtlinien für die Anlage von Autobahnen, RAA; Ausgabe 2008

Die Variante, das Brückenbauwerk zu einem späteren Zeitpunkt zu verbreitern, scheidet aus Gründen eines erneuten Eingriffs in die Umwelt daher in der Abwägung aus. Auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wäre eine nachträgliche Verbreiterung für die Achtstreifigkeit nicht verhältnismäßig und diese würde auch zusätzliche Betroffenheiten durch Verkehrsverdrängungen in das nachgeordnete Netz bedingen.

2.2.3.3.3.2 Ersatzbauwerk analog zum Bestand mit vier Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn als Zweifeldsystem

Bei einem Zweifeldsystem kann die Bauhöhe gegenüber einem Einfeldsystem verringert werden, so dass die Konstruktionsunterkante der Überbauten bei Berücksichtigung der aktuellen Normen dem Bestand entspricht. Die erforderlichen Mittelstützen müssten aber als Stropfweiler in der Ochtum stehen, wodurch der Abflussquerschnitt eingeschränkt wird. Die dauerhafte Anordnung von Pfeilern in der Ochtum stellt einen Eingriff in die FFH-Gebiete dar und verringert den Abflussquerschnitt der Ochtum aus Sicht des Hochwasserschutzes. Neben den negativen Auswirkungen auf den öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes stellt der Eingriff in die FFH-Gebiete einen schweren Nachteil dar. Da die geplante Vorzugsvariante, wie im nächsten Punkt auszuführen sein wird, weitaus geringere Umweltauswirkungen hat, scheidet vorliegende Variante des Zweifeldsystems aus.

2.2.3.3.3.3 Ersatzbauwerk analog zum Bestand mit vier Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn als Einfeldsystem

Im abwägenden Vergleich aller Varianten erweist sich diese Variante als eindeutig vorzugswürdig. Bei dieser Variante ergibt sich durch die Verbreiterung und erforderlichen Böschungsanpassungen gegenüber der Variante mit drei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn zwar geringfügig eine zusätzliche Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken. Angesichts der erheblichen erneuten Eingriffe in Natur und Landschaft bei einem erneuten Umbau bei erfolgreichem achtstreifigen Ausbau, setzt sich diese Vorzugsvariante aber in der Abwägung durch, da sie, wie nachfolgend ausgeführt wird, die geringsten negativen Umweltauswirkungen verursacht.

Durch die aktuellen Normen ist eine größere Konstruktionshöhe des Überbaus als im Bestand erforderlich, so dass die neue Brückenunterkante bei unveränderter Gradienten der BAB 1 etwas tiefer als der Bestand liegt. Im Vergleich zum Status quo verringert sich bei der geplanten Brücke die lichte Höhe auf ca. 2,00 m. Das heißt, die lichte Höhe wird um ca. 40 cm abgesenkt, bei gleichzeitig vergrößerter Brückenbreite aufgrund des achtstreifigen Ausbaus. Bei der in einigen Jahren zu erwartenden Verbreiterung der BAB 1 auf vier Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn sind am Brückenbauwerk dann keine Maßnahmen erforderlich.

Bei dieser Variante ergeben sich zwar durch die Verbreiterung (Flächeninanspruchnahme durch Anpassung der Böschung, baubedingte Eingriffe in die Gehölzbestände) geringfügig Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Fläche und Pflanzen sowie in das Landschaftsschutzgebiet und das Überschwemmungsgebiet. Der Eingriff erfolgt jedoch nur einmalig in einem weitestgehend vorbelasteten Bereich. Auch bei der Variante mit einem Zweifeldsystem sind diese Eingriffe aber unvermeidlich. Im Vergleich dieser verbleibenden Varianten setzt sich letztendlich die Variante des Brückenbauwerks mit Einfeldsystem gegenüber dem Zweifeldsystem durch, da sie bei sonst gleichen Eingriffen nicht durch Stützweiler in dem Fließgewässer in die FFH-Gebiete eingreift.

2.2.3.3.4 Varianten beim Abbruch

Der Abbruch der Ochtumbrücke kann auf einer durchgehenden Arbeitsebene oder mittels eines zweifeldrigen Schutz-/Traggerüsts erfolgen. Dieses Traggerüst würde nur durch eine Mittelunterstützung in die Ochtum eingreifen, was einen recht geringen Eingriff in die FFH-Gebiete bedeuten würde; im Falle eines Hochwassers könnte es rasch abgebaut werden.

Eine durchgehende Arbeitsebene aber bedingt die Verrohrung der Ochtum, damit diese dann für die Dauer der Bauarbeiten zugeschüttet werden kann. Dadurch würde sich der Abflussquerschnitt der Ochtum stark verringern, so dass im Falle eines Hochwassers Überschwemmungen drohten. Da diese Variante auch erheblich in die FFH-Gebiete eingriffen würde, erweist sich die Variante, ein Traggerüst zu errichten, als eindeutig vorzugswürdig.

2.2.3.4 Immissionen

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten.

2.2.3.4.1 Verkehrslärm

Unter § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ist festgelegt, dass sie nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen gilt. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um einen bestimmten Wert erhöht wird (§ 1 Abs. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung).

Das Brückenbauwerk BW 3430 wird im Hinblick auf den späteren achtstreifigen Ausbau der BAB 1 in der erforderlichen Breite hergestellt. Betriebsbedingte Umweltauswirkungen, d.h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Brücke verursacht werden, entstehen vorerst nicht, da sich die Verkehrsbelastung der BAB 1 durch den Ersatzneubau nicht verändern wird. Der Ersatzneubau des Brückenbauwerks, der die vorhandene Verkehrsfunktion unberührt lässt, stellt demnach keine wesentliche Änderung im Sinne der Verordnung dar. Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der vorgesehenen Brückenerneuerung besteht mithin nicht.

Die Vorhabenträgerin strebt dennoch mindestens die Einhaltung der Istzustandes hinsichtlich des Lärmschutzes durch aktiven Lärmschutz an. So wird die vorhandene Lärmschutzwand auf der Nordseite der BAB 1 im Bereich der Brückenbaumaßnahme für den 2. Bauabschnitt in dem für den Brückenersatzneubau erforderlichen Umfang zurückgebaut und durch eine temporäre Lärmschutzwand im Mittelstreifen ersetzt. Nach Ende der Brückenbaumaßnahme wird die Lärmschutzwand auf der Nordseite der BAB 1 in gleicher Lage und Höhe wieder hergestellt.

2.2.3.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Baustellen unterliegen nach dem BImSchG keiner Genehmigungspflicht. Es gelten daher die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziffer 1 Buchstabe f für Baustellen nicht gilt, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die AVV Baulärm heranzuziehen. Diese gilt auch für nichtgewerbliche Baustellen, weil die in Ziffer 1 AVV Baulärm enthaltene Differenzierung anderenfalls eine Privilegierung nichtgewerblicher Baustellen zur Folge hätte, die mit § 22 Abs. 1 BImSchG nicht vereinbar wäre. Demnach gelten nach Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm Immissionsrichtwerte, welche von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig sind. Die Immissionsrichtwerte unterscheiden zwischen der Tageszeit (07.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr).

Nach der von der Vorhabenträgerin zum Baulärm eingereichten Unterlage Nr. 17.1.4 könnten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm an einigen Immissionsorten um maximal 6 dB (A) überschritten werden.

Für die Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle ist auch auf Ziffer 3.1.1, nicht aber auf Ziffer 4.1 AVV Baulärm abzustellen (BVerwG Urteil vom 10.07.2012, 7 A 11/11). Allerdings liegt der Unterlage eine worst-case Betrachtung zugrunde. Nur wenn alle zur Straßenherstellung eingesetzten Baumaschinen (Straßenfertiger, Vibrationswalze, Radlader und Mobilbagger) und die Vibrationsramme durchgängig und ohne schalldämpfende Maßnahmen an diesen Geräten gleichzeitig arbeiteten (was beim realistischen Bauablauf eher unwahrscheinlich ist) und dazu die Lärmschutzwand an der Nordseite noch nicht errichtet wäre, sind die o.g. Richtwertüberschreitungen zu erwarten. Tatsächlich wird aber die Lärmschutzwand sukzessive erhöht, so dass selbst bei gleichzeitigem Betrieb aller Maschinen eine Immissionsrichtwertüberschreitung nicht zu erwarten ist. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass im Falle des o.g. worst-cases die Anbringung einer temporären Schallabschirmung hinreichend lärm-mindernd wirken wird.

2.2.3.4.3 Luftschadstoffe

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Die festgestellte Planung wird dem Optimierungsgebot aus § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Durch den beabsichtigten Ersatzneubau der Ochtumbrücke wird die vorhandene BAB 1 in dem Bereich in Lage und Höhe nicht verändert. Durch das Vorhaben sind über die allgemeine Verkehrszunahme hinaus auch keine Änderungen der Verkehrsmengen auf der BAB 1 zu erwarten. Die Entfernung zur Wohnbebauung ändert sich nicht.

Mögliche Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge sind zeitlich begrenzt (ca. acht Monate je Teilbauwerk). Der Verkehr wird dabei auf der jeweils nicht in Anspruch genommenen Richtungsfahrbahn geführt. Erhebliche bau- oder anlagebedingte Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

Eine luftschadstofftechnische Untersuchung wurde nicht erstellt, da keinerlei Hinweise auf Schadstoffbelastungen die für Anlieger Gefahren und erhebliche Belastungen deuten können, vorliegen.

2.2.3.5 Natur und Landschaft

2.2.3.5.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst in erster Linie das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen⁸. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Ziffer 2.2.2) eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben, wie sie insbesondere ihren Niederschlag auch in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gefunden haben.

8 Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 C 1.06 –, BVerwGE 128, 76 (Rdnr. 26).

2.2.3.5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG). Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG,

§§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

2.2.3.5.2.1 Vermeidung

Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm⁹. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.3 beschreiben unter Berücksichtigung der ergänzenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3 und der Zusagen unter Ziffer 1.1.4 mit den Maßnahmen 1.1 V bis 1.5 V geeignete und hinreichende Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Vorgesehen sind insbesondere

- Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (fachgerechte Durchführung der Bauarbeiten nach geltenden Standards und Vorschriften, Verwendung der dem Stand der Technik entsprechenden emissionsarmen Baumaschinen und Baufahrzeuge, ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe, die im Baustellenbereich zum Einsatz kommen, sofortige Beseitigung von bei Unfällen, Leckagen oder ähnlichem austretenden Schadstoffen, vollständiges Entfernen von nicht mehr benötigten standortfremden Materialien nach Bauende),
- Vermeidung von Konflikten auf Baustellenflächen und temporären Nutzflächen (Ausschluss von Nachtbauarbeiten und dadurch Ausschluss von zusätzlicher künstlicher Beleuchtung der Baustelle, Festlegung der Baustelleneinrichtungsflächen, der Arbeitsbereiche und der Fahrstreifen von Baufahrzeugen überwiegend in bereits versiegelten Bereichen, ansonsten innerhalb der Planfeststellungsgrenze auf unempfindlichen kurzfristig regenerierbaren Biotopstrukturen, Vermeidung der Inanspruchnahme von Gehölzen, Uferbereichen und Gewässern, Herstellung von temporären Nutzflächen mit Unterlage von ausreichend überständigem Geotextil und/oder Baggermatratzen, so dass kein Fremdmaterial in die unbefestigten Flächen gerät, bei Grünland Erhalt der Grasnarbe unter dem Geotextil, Einsatz von bodenschonenden Geräten, Vermeidung einer großflächigen Freilegung der Ufer sowie der Befahrung des Gewässers und der Ufer mit Baumaschinen, bei Bedarf sind im Ufer- und Gewässerbereich Baggermatratzen zu verwenden, falls nötig Tiefenlockerung und Rekultivierung genutzter Freiflächen nach Nutzungsende),
- Schutz der Vegetation (Einsatz von Einzelbaumschutz gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 im direkten Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen, der Arbeitsbereiche und der Fahrstreifen von Baufahrzeugen, vor Beginn der Baumaßnahmen und Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen Prüfung auf Wuchs von geschützten oder gefährdeten Pflanzen durch eine fachkundige Person, bei Bedarf Ausbringen von Schutzvorrichtungen im Wuchsbereich geschützter oder gefährdeter Pflanzen, Vermeidung baubedingter Schädigung des Lebensraumtyps 6430),
- Bauzeitenregelung sowie ökologische Baubegleitung (Sommerfäll- und -rodungsverbot gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde, bei der Baumfällungen innerhalb der

9 BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

Brutzeit vor Entfernung der Bäume Kontrolle auf Vorkommen von Höhlen und Nestern durch eine fachkundige Person, erstmalige Flächeninanspruchnahme deutlich vor beziehungsweise nach der Brutzeit [Brutzeit: Anfang März bis Ende Juli], bei Inanspruchnahme von Gehölzen vor der Fällung von Bäumen und der Entfernung von Gehölzen vorsorglich Kontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und -individuen von einer fachkundigen Person, unmittelbar vor Abriss und vor Beginn der Nutzung von Sommerquartieren Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere in der Brücke durch eine sachkundige Person),

- Schutz der Ochtum und ihrer Durchgängigkeit (Gründung außerhalb des Gewässerkörpers der Ochtum, während der Bauzeit Erhalt des Querschnittes der Ochtum zu mindestens 98 %, Beschränkung der Standzeit des Traggerüstes auf vier Wochen im Frühjahr und sechs Wochen im Herbst, Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeit unterhalb der Brücke von März bis August, langsame Steigerung des Schallpegels bei den wasserseitigen Rammarbeiten, weitgehenden Verzicht auf entsprechende Arbeiten während der Hauptwanderzeit der Fische und Rundmäuler, in der Hauptwanderzeit Anwendung erschütterungsarmer Verfahren, Vermeidung baubedingter Stoffeinträge in die Ochtum, keine Einleitung der Straßenentwässerung in die Ochtum),
- Durchführung einer Elektrofischung insbesondere zur Bergung möglicherweise vorkommender Neunaugen-Querder vor Durchführung der Arbeiten im Gewässer.

2.2.3.5.2.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen beziehungsweise ersetzt. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

2.2.3.5.2.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken¹⁰.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.3 beschreiben mit der Maßnahme 2 A geeignete Ausgleichsmaßnahmen im gleichen Naturraum. Zum Ausgleich vorgesehen sind flächige Gehölzpflanzung auf 778 m² (Maßnahme 2 A).

Mit der vorgenannten Maßnahme werden die erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften und Boden sowie des Landschaftsbildes vollständig kompensiert.

2.2.3.5.2.2.2 Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Da im vorliegenden Fall durch die Maßnahme 2 A eine vollständige Kompensation erfolgt, sind darüber hinaus gehende Ersatzmaßnahmen entbehrlich. Die Maßnahme 2 A hat in Bezug auf die Kompensation von Bodenversiegelungen den Charakter einer Ersatzmaßnahme.

10 BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 –, NuR 2010, 646 (Rdnr. 23).

2.2.3.5.2.2.3 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen

Die an den Ausgleich beziehungsweise Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt.¹¹

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Im vorliegenden Fall werden durch die Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen, so dass den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG genüge getan ist.

Natürliche Lebensräume im Sinne von § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL) sind vom Vorhaben durch Überbauung oder sonstige Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine Schädigung von Arten im Sinne von § 19 BNatSchG (hier Steinbeißer, Lachs, Schlammpeitzger, Flussneunauge und Meerneunauge des Anhangs II der FFH-Richtlinie) wird durch geeignete Vorkehrungen und eine ergänzende Zusage (Elektrobefischung) vermieden. Somit stellt sich die Frage einer Enthaftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht.

2.2.3.5.2.2.4 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter Ziffer 1.1.3.5.4 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.2.3.5.2.2.5 Ersatzgeld

Da sämtliche vorhabensbedingten Eingriffe vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden, besteht im vorliegenden Fall kein Bedarf für einen Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG.

2.2.3.5.2.3 Verfahrensrechtliches

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung beziehungsweise zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen. Die Benehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz erfolgte in Form der Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 12.02.2018. Darin wird ausgeführt: „Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ... bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.“

2.2.3.5.3 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Die mit dem Vorhaben einher gehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL zulässig.

Folgende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind durch die Vorhabenträgerin einer Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden: FFH-Gebiet „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ (DE 2817-331) (Bundesland Niedersachsen) und FFH-Gebiet „Bremische Ochtum“ (DE 2918-371) (Bundesland Bremen). Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens.

11 LAU, NuR 2011, 762 (766 f.).

Vorsorglich werden im Rahmen des vorliegenden Beschlusses die vorhabensbedingten Wirkungen auf beide FFH-Gebiete betrachtet, also unabhängig von den Bundesländergrenzen.

2.2.3.5.3.1 Erhebliche Beeinträchtigung

Nach den Feststellungen der Begutachtenden der Planungsträgerin kann eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die maßgeblichen Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete können für das Bremer Gebiet keiner Schutzgebietsverordnung entnommen werden, wie es § 34 Abs. 1 BNatSchG vorsieht, da entsprechende Schutzgebietsverordnungen, die die Belange von Natura 2000 berücksichtigen, nicht bestehen. Daher wurden die Erhaltungsziele richtigerweise hilfsweise aus den Angaben der Standarddatenbögen (erstellt November beziehungsweise Dezember 2004, aktualisiert Oktober beziehungsweise Juni 2014) abgeleitet: Schutzzweck ist die Erhaltung der Durchgängigkeit der Ochtum als Wanderstrecke von Fluss- und Meererneunaugen sowie für den Lachs. Darüber hinaus ist ein günstiger Erhaltungszustand der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -arten anzustreben.

In den Standarddatenbögen „Bremische Ochtum“ (DE 2918-371) sowie „Untere Delme, Hache, Ochtum, und Varreler Bäke“ (DE 2817-331) werden die Arten Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meererneunauge (*Petromyzon marinus*) als wertgebende Arten nach Anhang II der FFH-RL benannt. Zusätzlich werden für das Gebiet „Untere Delme, Hache, Ochtum, und Varreler Bäke“ die Arten Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) aufgezählt. Darüber hinaus sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie deren charakteristischer Artenbestand maßgeblich für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete:

- 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons),
- 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion),
- 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe),
- 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* [Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae]) - prioritärer Lebensraumtyp.

Für das niedersächsische FFH-Gebiet sind die maßgeblichen Erhaltungsziele abweichend von den Darstellungen in den Antragsunterlagen der Planungsträgerin der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke“ zu entnehmen, das am 19.12.2016 verordnet worden ist. Sie lauten nach § 2 Abs. 3 der Verordnung wie folgt:

„Weiterer besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des Landschaftsschutzgebietes im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften –

als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Laichkrautgesellschaften und mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*),

b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation –

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und

abschnittsweise naturnahem Auenwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, wie Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) und Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*) kommen in stabilen Populationen vor,

c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren –

als artenreiche Hochstaudenfluren auf mehr oder weniger nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*),

d) 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide –

als kennzeichnender natürlicher Waldtyp der Talniederungen von Fließgewässern mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Winkel-Segge (*Carex remota*).

2. insbesondere der wertgebenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*) –

als langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagernden Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose. Sicherung und Wiederherstellung naturnaher, sommerwarmer Niederungsflüsse und ihrer Auen. Förderung von Beständen in Sekundärhabitaten (Entwässerungsgräben), die wichtige Rückzugsgebiete mit teilweise hohem Wiederbesiedlungspotential darstellen, durch geeignete Maßnahmen (Vernetzung, fischschonende Gewässerunterhaltung). Ein wichtiges Schutzziel besteht im Erhalt der genetischen Vielfalt,

b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) –

Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Flussläufe als Wanderkorridor zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet und den Laichplätzen in den stromauf liegenden Gewässerabschnitten und Zuflüssen; keine zusätzliche, technisch bedingte Mortalität; physikochemische Wasserparameter beeinträchtigen weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere. Sicherung und naturnahe Entwicklung der Gewässer als natürliche, unverbauete, unbelastete, vielfältig strukturierte Gewässer mit Flachwasserzonen (stabile, feinsandige Sedimentbänke) als Aufwuchsgebiete,

c) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) –

Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Flussläufe als Wanderkorridor zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet und den Laichplätzen in den stromauf liegenden Gewässerabschnitten und Zuflüssen; keine zusätzliche, technisch bedingte Mortalität; physikochemische Wasserparameter beeinträchtigen weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere. Sicherung und naturnahe Entwicklung der Gewässer als natürliche, unverbauete, unbelastete, vielfältig strukturierte Gewässer mit Flachwasserzonen (stabile, feinsandige Sedimentbänke) als Aufwuchsgebiete.“

Für die beiden FFH-Gebiete sind die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen in einer der Fragestellung angemessenen Tiefe untersucht worden. Die für die Erhaltungsziele relevanten Arten und Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben gar nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Die Lebensraumtypen 3150 und 3260 treten im Wirkraum des Vorhabens nicht auf. Da eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Wasserqualität der Ochtum nicht zu besorgen ist, es vielmehr sogar zu einer Verbesserung durch Verzicht auf Direkteinleitungen kommt, sind auch Auswirkungen auf unterhalb gelegene Abschnitte der Ochtum mit eventuellen Vorkommen des Lebensraumtyps 3260 auszuschließen.

Das nächst gelegene Vorkommen des prioritären Lebensraumtyps 91E0 liegt mehr 200 m vom Vorhaben entfernt und damit außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung ist auszuschließen.

Der Lebensraumtyp 6430 tritt am Ufer der Ochtum beiderseits der Brücke auf. Flächen des Lebensraumtyps werden nicht anlagebedingt beseitigt. Baubedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden. In Bezug auf Verschattung ist während der Bauzeit keine erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps 6430 zu befürchten, weil das Trag- und Schutzgerüst lediglich temporär während der Bauphase für etwa vier Wochen für die Abbrucharbeiten und für etwa sechs Wochen für die Überbauerstellung aufgestellt wird. Die dauerhafte Verbreiterung der Brücke auf Ebene der Fahrbahn erfolgt je Seite auf etwa 3,20 m, so dass seitlich weiterhin Licht einfällt. Anlagebedingt wird zur Reduzierung der Verschattungswirkung des Brückenbauwerkes die Bauwerksunterseite in hellen Farbtönen (weiß) gestrichen. Über die reflektierende Wirkung des Farbtons Weiß wird die ohnehin nur geringe zu erwartende zusätzliche Verschattungswirkung reduziert, so dass keine nennenswerte graduelle Beeinträchtigung des Lebensraumtyps zu besorgen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyp 6430 ist auszuschließen. Angesichts der starken Störbelastung sind stöempfindliche Tierarten des charakteristischen Artenbestandes im Nahbereich der Autobahn nicht zu erwarten, so dass vorhabensbedingt auch keine Vertreibungseffekte zu befürchten sind.

Für eine Durchwanderung von charakteristischen Arten der Lebensraumtypen 6430 und 91E0 unter der Brücke ist die Brücke hinsichtlich lichter Höhe und Weite hinreichend groß bemessen und die Uferbereiche werden nicht verändert, so dass in dieser Beziehung keine Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

Die Arten Flussneunauge, Meerneunauge, Steinbeißer und Atlantischer Lachs wie auch weitere Fischarten des charakteristischen Artenbestandes des Lebensraumtyps 3260 werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die unterführte Ochtum wird in ihrem Verlauf nicht verändert und das Gewässer mit Ausnahme temporärer Gerüstpfeiler während der Bauzeit nicht verändert. Die Gerüstpfeiler nehmen nur sehr kleine Flächen in Anspruch. Eine relevante Schädigung relevanter Arten wird durch eine vorausgehende Elektrobefischung zur Bergung von Tieren vermieden, wobei sich die Tiere mit Ausnahme der Neunaugen-Querder ohnehin auch eigenständig durch Flucht entziehen können. Die Ufer der Ochtum werden nicht in Anspruch genommen. Der durch seine flachen Ufer charakterisierte Sandfang unter der Brücke ist als naturnahes Gewässerufer ausgeprägt. In diesen wird nicht eingegriffen. Zur Gründung des Traggerüstes in der Ochtum (unter dem Überbau) sollen pro Reihe sieben Stahlstützen auf Bohrpfeilern eingebaut werden. Die Herstellung der Bohrungen erfolgt zum Schutz der Ochtum vor Gewässertrübung und Sedimenteinträgen als verrohrte Bohrung (Bohrpfahl im Untergrund $d = 62$ cm). Verfahrensbedingt können in den Neubaufächen außerhalb der Bestandsbrücken keine Bohrpfeiler hergestellt werden. Hier ist pro Reihe ein Rammpfahl vorzusehen. Für die Rammarbeiten ist nach vorausgehender Elektrobefischung ein schonendes Verfahren vorgesehen. Durch die langsame Steigerung des Schallpegels im Zuge der Rammarbeiten werden die Fische verscheucht und es wird vermieden, dass letale Schäden durch die sonst plötzlich auftretende Lärmquelle entstehen. Rammarbeiten werden innerhalb des Hauptfischwanderzeitraumes möglichst vermieden. Dies gilt für Flussneunauge und Meerneunauge von Anfang Oktober bis Ende Juni (nachtaktiv). Der Lachs (Hauptwanderzeit von April bis Ende Oktober) kommt derzeit im Vorhabensgebiet nicht vor, so dass eine Schädigung von Individuen ohnehin auszuschließen ist. Falls Rammarbeiten in der Hauptwanderzeit für Fluss- und Meerneunauge nicht zu vermeiden sind, ist ein erschütterungsarmes Verfahren vorgesehen. Die Beeinträchtigung durch Gründungspfeiler des Traggerüstes erfolgt nur temporär und lediglich punktuell. Während der Bauzeit wird das Gewässer zu mindestens 98 % durchgängig gehalten (Gründungspfeiler des Traggerüstes haben in Fließrichtung 2×30 cm Durchmesser). Es kommt hierdurch lediglich zu sehr kleinräumigen Veränderungen der Strömungsverhältnisse für die beiden Zeiträume, in denen das Gerüst steht. Ein ausreichend großer Abflussquerschnitt und die lineare Durchgängigkeit werden während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten.

Beeinträchtigungen wandernder Fische entstehen somit nicht und relevante Habitate werden nicht nachhaltig oder erheblich geschädigt.

Eine anlagebedingt nur noch eingeschränkte Passierbarkeit unter der Brücke für Fische und Rundmäuler ist ebenfalls nicht zu besorgen. Die lichte Weite von 27 m bleibt unverändert. Durch die Verbreiterung um insgesamt etwa 3,20 m pro Richtungsfahrbahn und die Verringerung der Gesamthöhe um etwa 40 cm ist von einer geringen Verschlechterung der Lichtverhältnisse im Kernschatten auszugehen. Mit einer Höhe von 2,00 m über dem Mittelwasser liegt das geplante Bauwerk über dem Mindeststandard gemäß Merkblatt für Querungshilfen (2008) für Fische. Es ist daher davon auszugehen, dass ausreichend Lichtverhältnisse gegeben sind und keine unnatürliche Tunnelwirkung entsteht. Hinzu kommt, dass viele Arten (insbesondere auch Fluss- und Meererneunaugen sowie Steinbeißer und Lachs) bevorzugt nachts wandern, so dass in einem solchen Fall die Verschattung ohnehin nicht relevant ist.

Auch baubedingt ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Passierbarkeit unter der Brücke für Fische und Rundmäuler nicht zu befürchten, da das zusätzlich beschattende Gerüst nur vier Wochen im Frühjahr und sechs Wochen im Herbst aufgestellt wird und die maßgeblichen Arten überwiegend ohnehin nachtaktiv sind.

An Projekten oder Plänen mit relevanten kumulierenden Wirkungen, die möglicherweise im gleichen Wirkraum und zeitgleich Störwirkungen verursachen, ist nur ein Projekt zu berücksichtigen (Recherche der Planungsträgerin vom September 2107): Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Ochtum in Weyhe. Die Erneuerung der Eisenbahnbrücke erfolgt oberhalb des hier behandelten Vorhabens. Die nur sehr geringfügig durch das Autobahn-Vorhaben beeinträchtigte Durchwanderbarkeit der Autobahnbrücke kann mit dem anderen Vorhaben nicht kumulieren, da nicht der gleiche Wirkraum betroffen ist. In anderer Beziehung verursacht das hier zu würdigende Vorhaben nicht einmal unerhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile, so dass eine Kumulation schon von daher auszuschließen ist. Kumulierende Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Bremische Ochtum“ (DE 2918-371) oder „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ (DE 2817-331) führen, sind somit nicht zu besorgen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

2.2.3.5.3.2 Abweichungsentscheidung

Da eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt, bedarf es keiner Abweichungsentscheidung.

2.2.3.5.4 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG

Im niedersächsischen Teil des Wirkraumes des Vorhabens befinden sich keine per Gesetz, Verordnung oder Satzung ausgewiesenen Nationalparke, Nationalen Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturdenkmale oder Naturparke. Betroffen sind jedoch ein Landschaftsschutzgebiet sowie eine Baumschutzsatzung.

Das Vorhabensgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke“, das am 19.12.2016 verordnet worden ist. Die Beseitigung von Gehölzen und das Aufschütten von Böschungen verstoßen gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 der Verordnung. Eine Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung ist möglich, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern und mit der Befreiung keine erhebliche Beeinträchtigung des zu schützenden FFH-Gebietes verbunden ist.

Auf niedersächsischer Landesseite werden sechs durch die Baumschutzsatzung der Gemeinde Stuhr (in der Fassung vom 02.10.2017) geschützte Bäume beseitigt. Die Beseitigung der Bäume verstößt gegen die Verbote des § 4 der Satzung.

Eine Befreiung nach § 6 Abs. 2 der Satzung ist möglich, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Im Rahmen der Maßnahme 2 A erfolgt eine hinreichende Kompensation im Sinne von § 9 der Verordnung.

2.2.3.5.5 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG noch hinsichtlich der hochstaudenreichen Nasswiesen, Bergwiesen sowie der natürlichen Höhlen und Erdfälle ergänzt.

Im vorliegenden Fall werden vorhabensbedingt keine gesetzlich geschützten Biotope zerstört oder geschädigt.

Der § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG stellt im Außenbereich gelegene Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen) als geschützte Landschaftsbestandteile pauschal unter Schutz.

Im vorliegenden Fall werden vorhabensbedingt keine pauschal geschützten Landschaftsbestandteile umgewandelt.

2.2.3.5.6 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts.

2.2.3.5.6.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot in Bezug auf Tiere

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzfällungen und -rodungen und sonstige Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme 1.4 V) stellen sicher, dass keine Eier oder Jungvögel, die sich noch nicht durch Flucht entziehen können, getötet werden.

Die Nachsuche nach besetzten Fledermausquartieren (Maßnahme 1.4 V) vor Baubeginn stellt sicher, dass eventuell neu zugewanderte Vorkommen erkannt und bei Bedarf umgesiedelt werden können, so dass auch für solche Tiere eine Verletzung oder Tötung, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt, auszuschließen ist. Eine im Bedarfsfall vorzunehmende Umsiedlung der Tiere fällt nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, da es sich um eine Maßnahme handelt, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Der Ersatzneubau der Brücke weist in Bezug auf die lichte Weite und lichte Höhe eine Dimensionierung auf, die ein sicheres Unterfliegen durch Fledermäuse (insbesondere Wasserfledermaus) ermöglicht. Die primär betroffene Wasserfledermaus jagt überwiegend dicht über der Wasseroberfläche. Es erfolgt auch in der Bauphase eine Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeit unterhalb der Brücke von März bis August (Maßnahme V 1.5) und damit in der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse. Zusammenfassend ist sichergestellt, dass vom Vorhaben kein signifikantes Kollisionsrisiko für Fledermäuse ausgeht.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Säugetiere und Vögel ist nicht zu befürchten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

2.2.3.5.6.2 Störungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzfällungen und -rodungen (Maßnahmen 1.4 V) stellen sicher, dass erhebliche Störungen während der besonders sensiblen Brutzeit der Vögel vermieden werden und die Tiere kleinräumig ausweichen können. Relevante Rastvogelbestände treten im Betrachtungsraum nicht auf. Zeitliche Beschränkungen des Baubetriebes (Nachtarbeitsverbot - Maßnahme 1.5 V) vermeiden erhebliche Störungen auf Fledermäuse (im vorliegenden Fall speziell Breitflügelfledermaus - *Eptesicus serotinus*, Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*, Flughautfledermaus - *Pipistrellus nathusii*, Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus* und Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*). Die betriebsbedingten Störwirkungen verändern sich nicht gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht erreichen.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Vögel und Säugetiere ist nicht zu befürchten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

2.2.3.5.6.3 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzfällungen und -rodungen (Maßnahme 1.4 V) stellen sicher, dass keine Vogelnester während der Brutsaison beschädigt oder zerstört werden. Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutsaison bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Vögel können angesichts der nur geringen Flächenbetroffenheit kleinräumig ausweichen, da Ausweichlebensräume in hinreichendem Umfang vorhanden sind.

Die Nachsuche nach besetzten Fledermausquartieren (Maßnahme 1.4 V) vor Baubeginn stellt sicher, dass eventuell neu entstandene Quartiere erkannt und bei Bedarf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, so dass eventuelle Quartierverluste vorgezogen ausgeglichen werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Potenzielle Lebensstätten unterliegen nicht dem Lebensstättenchutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Vögel und Fledermäuse ist nicht zu befürchten. Europäisch geschützte Pflanzenarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

2.2.3.5.6.4 Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich durch geeignete Schutzmaßnahmen und bei Bedarf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig vermeiden.

2.2.3.5.6.5 Ausnahmen

Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind, bedarf es keiner Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.2.3.6 Wasser

Belange der Wasserrahmenrichtlinie

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Künstliche oder erheblich veränderter oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenziales und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). § 47 Abs. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Das Vorhaben berührt die beiden Oberflächenwasserkörper „Ochtum Oberlauf“ (23020) und „Leester Mühlenbach mit Unterlauf Hombach und Gänsebach“ (23019), die beide zum Flussgebiet Weser gehören. Außerdem ist der Grundwasserkörper „Ochtum Lockergestein“ (4_2510) im Flussgebiet Weser betroffen.

Die beiden Fließgewässer sind als „erheblich verändert“ eingestuft. Das ökologische Potenzial ist mäßig (Ochtum Oberlauf) beziehungsweise schlecht (Leester Mühlenbach mit Unterlauf Hombach und Gänsebach). Der chemische Zustand ist für beide Gewässerkörper „nicht gut“. Für den Ochtum Oberlauf werden die ökologischen Qualitätskomponenten wie folgt eingestuft: Fische gut, Makrozoobenthos mäßig, Makrophyten mäßig und Phytoplankton nicht relevant. Für den Leester Mühlenbach mit Unterlauf Hombach und Gänsebach Nette gelten folgende Einstufungen: Fische mäßig, Makrozoobenthos schlecht, Makrophyten mäßig und Phytoplankton nicht relevant.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich das chemische und ökologische Potenzial der beiden Oberflächenwasserkörper durch das Vorhaben nicht verschlechtert (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Auch das Erreichen eines guten ökologischen und eines guten chemischen Potenziales wird nicht beeinträchtigt (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung des Gewässerzustands beziehungsweise eine Behinderung der Verbesserung vorhabenbedingt zu erwarten ist, sind Schutzvorkehrungen sowie vorgesehene kompensatorische Maßnahmen mit einzubeziehen. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist ebenfalls nicht zu besorgen.

Vorhabensgegenstand ist der Ersatz eines bestehenden Brückenbauwerkes, so dass es durch das Vorhaben selbst zu keinen betriebsbedingten Änderungen, Auswirkungen oder langfristigen Beeinträchtigungen kommen wird. Die Gewässermorphologie wird nicht nachhaltig beeinträchtigt, die aquatische Passierbarkeit nicht nennenswert erschwert. Die derzeitige und zukünftige aquatische Passierbarkeit ist als hinreichend einzustufen. Der Retentionsraum der Ochtum wird nur in einem bagatellhaften Umfang reduziert. Durch die Neuordnung der Oberflächenentwässerung ohne Direkteinleitung in die Ochtum wird ein Beitrag zu einer verbesserten Wasserqualität und damit zu einer Verbesserung des chemischen Zustandes und des ökologischen Potenziales geleistet. Gleichzeitig werden widernatürlich hohe Abflussspitzen durch Direkteinleitung vermieden.

Entsprechend der Berechnungsannahmen sowie Angaben zur Streumittelmenge werden derzeit und weiterhin zukünftig durch den Streumiteleinsatz der Brückenfläche weniger als 0,005 mg/l Chlorid in den Wasserkörper „Ochtum Oberlauf“ eingetragen. Einträge in den Wasserkörper „Leester Mühlenbach mit Unterlauf Hombach und Gänsebach“ erfolgen nicht. Der letzte aktuelle Messwert für Chlorid im Wasserkörper der Ochtum, der im Jahr 2015 mit < 100 mg/l deutlich unterhalb des Orientierungswertes gemäß OGeW (2016) lag, wird sich zukünftig durch den Streumiteleinsatz nicht erhöhen, da durch das beschriebene Vorhaben des Ersatzneubaus betriebsbedingt keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand entstehen. Das Vorhaben ist demnach nicht dazu geeignet, den chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers „Ochtum Oberlauf“ zu verschlechtern und steht damit dem Verschlechterungsverbot gemäß WRRL nicht entgegen.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers, da es zu keinen wesentlichen neuen Versiegelungen kommt und die Entwässerung der Bauwerke auf Grundlage der aktuellen Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Entwässerung erfolgt. Die am Ziel des guten chemischen Grundwasserzustandes orientierte Entwicklung des Grundwassers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die anlagebedingten Änderungen mit der Ableitung von anfallendem Straßenoberflächenwasser über Pendelrinnen und Filterung in einer Sedimentationsanlage liefern einen Beitrag zu einer Verbesserung des chemischen Zustandes des Grundwassers, so dass die Ziele der WRRL unterstützt werden. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG sind nicht erforderlich.

2.2.3.7 Eigentum

Für das Vorhaben ist kein Erwerb von Privateigentum erforderlich.

Für die Flächen unterhalb des Brückenbauwerks BW 3430 ist eine bauzeitliche Inanspruchnahme erforderlich. Hierfür wird mit dem Grundstückseigentümer eine entsprechende Vereinbarung geschlossen. Der Grundstückseigentümer hat seine Zustimmung zur Flächeninanspruchnahme bereits schriftlich erteilt.

Diese Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.2.3.8 Sonstige Belange

Vorhabenbedingt kommt es nicht zur Umwandlung von Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, so dass es keiner mit einer Ersatzaufforstungspflicht verbundenen Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 NWaldLG bedarf.

2.2.3.9 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der o.g. Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können.

Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit hat keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen das Vorhaben begründen könnten.

Etwaige dem Vorhaben entgegenstehende Interessen sind im Verfahren nicht hervorgetreten und sind auch nicht erkennbar; sie wären angesichts des erheblichen Interesses an dem Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 3430 auch nicht von einem solchen Gewicht, dass sie das öffentliche Interesse an der Zulassung und der Realisierung des Vorhabens überwinden könnten. Der Ersatzneubau liegt aus Gründen der Verkehrssicherheit und -qualität für einen großen Kreis von Verkehrsteilnehmern im Planungsraum sowie dem volkswirtschaftlichen Interesse an einem leistungsstarken Fernstraßennetz im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Eigentums zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Dem Antrag wird deshalb nach Maßgabe der von den Trägern öffentlicher Belange geforderten Nebenbestimmungen und Beachtung der Hinweise und Forderungen durch die Vorhabenträgerin entsprochen.

2.3 Die Anordnung des Sofortvollzuges

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Sowohl das öffentliche Interesse als auch das Interesse der Vorhabenträgerin an der sofortigen Vollziehung überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das Interesse möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Ein Fall des gesetzlich geregelten Sofortvollzugs nach § 17e FStrG liegt nicht vor, da es sich bei dem Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 3430 nicht um eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Fernstraßenausbaugesetz handelt. Die sofortige Vollziehbarkeit ist jedoch aufgrund besonderen öffentlichen Interesses geboten.

Die für das Straßenbauvorhaben erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Die sofortige Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses, also der Beginn des baulichen Vollzugs ist nach Angaben der Vorhabenträgerin zeitnah zu erwarten.

2.3.1 Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt darin begründet, dass wegen schwerwiegender Bauwerksschäden an der alten Ochtumbrücke ein Ersatzneubau unerlässlich ist.

Die statische Berechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie ergab für das Bauwerk Defizite in den Stufen 1 und 2 (Brückenklasse 60 nach DIN 1072). Für die Längsträger konnte der Schubnachweis nicht erbracht werden, zudem fehlt eine ausreichende Robustheitsbewehrung. Die Untersuchung nach Handlungsanweisung Spannungsrissskorrosion ergab kein ausreichendes Ankündigungsverhalten in Querrichtung des Überbaus. Unter diesen Gegebenheiten ist eine Restlebensdauer des Bauwerks nicht zu prognostizieren. Die fehlende Robustheitsbewehrung hätte nach erstmaligem Auftreten eines Schadens eine zügige Verschlimmerung zur Folge. Um etwaige Schäden am Tragwerk rechtzeitig zu erkennen, werden zurzeit Bauwerks-Prüfungen gemäß DIN 1076 in verkürztem Zeitintervall durchgeführt. Diese Maßnahme dient einzig der Erhaltung der Verkehrssicherheit. Eine Risikominimierung bezüglich des Auftretens von Schäden am Tragwerk kann nur durch erhebliche Einschränkungen des Betriebes erfolgen. Der Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 3430 schafft bzgl. der festgestellten Defizite vollständig Abhilfe. Die Instandsetzung des Bauwerkes mit dem vorliegenden Schadensbild ist unter technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich.

Demgegenüber bestehen keine durchgreifenden, gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange.

2.3.2 Abwägung mit dem Rechtsschutzbedürfnis Betroffener

Das Interesse potentieller Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss an der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss hinter das öffentliche Interesse an der alsbaldigen Durchführung des Vorhabens zurücktreten. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der schnellstmöglichen Durchführung des Vorhabens. Aufgrund der Defizite in der Gebrauchstauglichkeit und der Tragfähigkeit der Brücke können schwere Schäden bis hin zum teilweise Versagen des Tragwerks jederzeit auftreten. Für den Betrieb würden Geschwindigkeits- und Gewichtbeschränkungen bis hin zur Sperrung des betroffenen Überbaus resultieren. Bauwerksbedingte Einschränkungen der Befahrbarkeit oder eine Vollsperrung der Ochtumbrücke würden sich in dem Autobahnabschnitt sehr stark negativ auswirken.

Bei der Abwägung der für und gegen die sofortige Vollziehung sprechenden Interessen hat die Planfeststellungsbehörde nicht verkannt, dass für die Betroffenen durch eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nachteilige Folgen eintreten können. Jedoch wird der Schutzwürdigkeit der betroffenen - durch eine aufschiebende Wirkung zu schützenden - Belange dadurch Rechnung getragen, dass vorgetragene betroffene Belange im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt oder durch umfangreiche Nebenbestimmungen geschützt sind.

Das Rechtsschutzinteresse der Betroffenen kann bei Abwägung aller Umstände daher nicht dazu führen, dass das oben dargestellte, überragende öffentliche Vollzugsinteresse und das Interesse der Vorhabenträgerin hinter das Interesse der Betroffenen an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage eines einzelnen Betroffenen zurücktreten müssten. So werden durch das planfestgestellte Vorhaben Rechte Dritter entweder überhaupt nicht berührt oder aber durch die angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend gewahrt.

Die durch die sofortige Vollziehung entstehenden (etwaigen) Nachteile sind insgesamt nicht so gewichtig, als dass sie dem Sofortvollzug entgegenstünden.

Die Planfeststellungsbehörde übersieht nicht, dass das Vorhaben zu Betroffenheiten führt. Diese wurden in der obigen Begründung ausführlich behandelt. Dies führt aber nicht automatisch dazu, einem im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben eine rasche Durchführung zu versagen. Würden die Belange Einzelner Vorhaben verhindern oder deutlich verzögern können, wären größere Infrastrukturvorhaben letztlich kaum noch durchführbar.

Das Gesetz ermöglicht durchaus auch bei Entgegenstehen privater Belange eine sofortige Vollziehung, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse gegeben ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anwohner in der Nähe von Autobahnen stets damit rechnen müssen, dass diese wichtigen Verkehrswege ausgebaut oder ersetzt werden müssen. Einen Vertrauensschutz auf die jederzeitige Aufrechterhaltung einer bestehenden und daher gewohnten Situation ist nicht möglich und müsste auch hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse an einer funktionierenden Verkehrsinfrastruktur zurückstehen. Der Nachteil, der etwaigen einzelnen Klägern durch die sofortige Vollziehung erwächst, steht somit in keinem Verhältnis zu dem Nachteil, den die Allgemeinheit erleiden würde, wenn mit dem Neubau erst nach rechtskräftiger verwaltungsgerichtlicher Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden könnte. Der Abschluss eines solchen Klageverfahrens über ggf. zwei Instanzen würde voraussichtlich einen Zeitraum von mehreren Jahren benötigen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist mithin im Allgemeinwohl geboten.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Sämtliche Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung eingegangen sind, wurden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen, in die Beurteilung einbezogen und im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt. Auf die Einzelheiten ist jeweils an entsprechender inhaltlich-thematischer Stelle in der Begründung Bezug genommen worden. Soweit erforderlich, wurden unter Ziffer 1.1.3 Nebenbestimmungen aufgenommen. Hierauf sei an dieser Stelle verwiesen.

Darüber hinaus wird nachfolgend Stellung genommen:

2.4.1 Stellungnahme BAIUDBw vom 15.01.2018

Das BAIUDBw fordert, die Bestimmungen der Richtlinien für militärische Infrastrukturforderungen an Straßen (RISSt) und der Richtlinie für den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) bei dem geplanten Neubau einzuhalten. Unbetroffen davon hat eine Einstufung von Brückenbauwerken nach MLC zu erfolgen und die Einstufung ist dem Logistikzentrum der Bundeswehr mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Bestimmungen der beiden Richtlinien eingehalten und die entsprechende Mitteilung nach Fertigstellung der Baumaßnahme veranlasst werden. Die Einstufung des Brückenbauwerks erfolgt in die Militärische Lastenklasse (MLC-Klasse) MLC 50/50 - 100. Auf die entsprechende Zusage unter Ziffer 1.1.4.1 wird verwiesen.

2.4.2 Stellungnahme Wesernetz Bremen GmbH vom 12.02.2018

Nach dem vorliegenden Planwerk befinden sich im Bereich des Bauvorhabens keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der Wesernetz Bremen GmbH. Es wird jedoch gebeten, vor Beginn der Baumaßnahmen aktuelle Planauskünfte aller Sparten inklusive Hausanschlussleitungen über die Netzauskunft der Wesernetz Bremen GmbH einzuholen.

Die Vorhabenträgerin hat die Forderung zur Kenntnis genommen. Die Forderung ist durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.9 angemessen berücksichtigt.

2.4.3 Stellungnahme Mittelweserverband vom 03.01.2018

Der Mittelweserverband fordert u.a., dass nach Beendigung der Baumaßnahme die Pfähle des Traggerüsts aus dem Abflussquerschnitt der Ochtum zu entfernen sind. Um eventuelle Veränderungen am Sohlbett der Ochtum (Tiefenvarianz oder Auskolkungen/Freispülen der Pfähle und spätere Abflusshindernisse) vorzubeugen, gilt es, die Trennung der Pfähle mindestens 1,00 m unterhalb der bestehenden Gewässersohle vorzunehmen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Pfähle des Traggerüsts im Wege des Rückbaus 1,00 m unterhalb der Gewässersohle abzutrennen. Auf die Zusage unter Ziffer 1.1.4.2 wird verwiesen.

Der Mittelweserverband fordert, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die Böschungsübergänge hin zur Ochtum ordentlich herzustellen, zu verdichten und einzugrünen sind. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die vorzunehmende Grasansaat mit dem Mittelweserverband abzustimmen. Ferner wird eine Fertigstellungspflege seitens der Vorhabenträgerin zugesagt. Auf die entsprechende Zusage unter Ziffer 1.1.4.2 wird verwiesen.

Der Mittelweserverband weist darauf hin, dass die Sohle der Ochtum im Bereich der entstehenden Widerlager in geeigneter Form vor Auskolkungen zu sichern ist. Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass die Widerlager durch die im Boden verbleibenden Spundwände der Baugruben ausreichend vor Auskolkungen geschützt werden. Die Forderung des Mittelweserverbandes ist durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.7 angemessen berücksichtigt worden.

Die Einhaltung der übrigen Forderungen des Mittelweserverbandes wird durch die Auferlegung von Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2 und Ziffer 1.1.3.7 sichergestellt.

2.4.4 Stellungnahme Gemeinde Weyhe vom 31.01.2018

Die Gemeinde Weyhe hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Seitens des gemeindlichen Umweltschutzes wird jedoch folgender Hinweis gegeben:

Das FFH-Gebiet 250 „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ wurde mittlerweile als Landschaftsschutzgebiet „Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke“ ausgewiesen. Die Verordnung wurde am 22.12.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet. Sie ist am 23.12.2016 in Kraft getreten.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des genannten Landschaftsschutzgebietes unter Berücksichtigung der projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme 2 A nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Bezüglich des Hinweises auf das Landschaftsschutzgebiet „Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäke“ ist festzustellen, dass die dort formulierten Erhaltungsziele der Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsbehörde nach § 34 BNatSchG zugrunde gelegt worden sind.

2.4.5 Stellungnahme Landkreis Diepholz vom 12.02.2018

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz formuliert Vorschläge zur naturnahen Gestaltung der Ochtum vor dem Hintergrund des Verbesserungsgebotes gemäß § 27 WHG. Da es sich ausschließlich um Vorschläge handelt, bedarf es dazu keiner Entscheidung. Da das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung des ökologischen Potenziales der Ochtum führt und Entwicklungsgebote auch nicht vereitelt werden, besteht kein Bedarf, im Rahmen des Vorhabens strukturverbessernde Maßnahmen an der Ochtum vorzusehen.

2.4.6 Stellungnahme LAVES vom 14.03.2018

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Fischlebensraums und der Fischfauna bittet das LAVES, vor Bauausführung in dem betroffenen Gewässerabschnitt der Ochtum eine gezielte Bergung des Fischbestandes, insbesondere der Rundmaul-Querder, mittels Elektrofischerei durchzuführen.

Der Forderung wird nachgekommen. In der durchgeführten Einzel-Erörterung am 02.05.2018 hat die Vorhabenträgerin zugesagt, eine Elektrobefischung durch eine fachkundige Person durchzuführen, um gegebenenfalls vorhandene Fische und Rundmäuler zu bergen und umzusetzen. Auf die entsprechende Zusage unter Ziffer 1.1.4.3 wird verwiesen.

2.4.7 Stellungnahmen Leitungsträger

Das Bauvorhaben berührt Belange verschiedener Leitungsträger (hier: Avacon Netz AG, Gasunie Deutschland Service GmbH, NLStBV - Geschäftsbereich Oldenburg, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik und Technische Fachstelle Nordwest), da deren im Vorhabensbereich befindliche Anlagen, Leitungen und Kabel angepasst, verlegt oder gesichert werden müssen bzw. diese in sonstiger Weise von dem Vorhaben betroffen sind. Die Plangenehmigungsbehörde hat die betroffenen Leitungsträger im Zuge dieses Plangenehmigungsverfahrens beteiligt und deren Hinweise und Forderungen berücksichtigt. Die entsprechenden Pläne, Merkblätter und Schutzanweisungen der Leitungsträger hat die Vorhabenträgerin erhalten und deren Beachtung zugesagt. Unter Ziffer 1.1.3.9 wurden dennoch vorsorglich Auflagen zum Schutz der Rechte der Leitungsträger erlassen. Den Belangen der Leitungsträger wird mithin hinreichend Rechnung getragen.

2.4.8 Übrige

Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben der Abwasserverband Stuhr Weyhe, das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, das Autobahnpolizeikommissariat Ahlborn, die E.ON Netz GmbH, die EWE Wasser GmbH, die Gemeinde Stuhr, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, das Niedersächsische Forstamt Ahlhorn, der NLWKN Sulingen sowie das Dezernat 32 der NLStBV keine Stellungnahmen abgegeben bzw. keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Entsprechend dem Anhörungsschreiben vom 05.12.2017 wird das Einverständnis unterstellt.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. Seite 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. Seite 335 bis 337), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO erfüllt ist. § 87b Absatz 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt entsprechend. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der beantragten Maßnahme, wurde die sofortige Vollziehung angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

4 Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme in der Gemeinde Stuhr ausgelegt. Mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o.g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, Telefon (0441) 2181-0 oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon 0511/3034-0 nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung eingesehen werden.

Darüber hinaus kann der Beschluss auf dem zentralen Internetportal unter der Adresse <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> (und dort unter der UVP-Kategorie *Verkehrsvorhaben*) abgerufen werden.



4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die Planfeststellungsbehörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 42 VwVfG).

4.4 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Diepholz) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.5 Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen der in diesem Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrag

Meyer-Detring



5 Abkürzungsverzeichnis

16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen
BAB	Bundesautobahn
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
dB (A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche
DIN 1072	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen
DIN 1076	Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. - technisch-wissenschaftlicher Verein
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbau-gesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz
ha	Hektar
i.V.m.	In Verbindung mit
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl	Niedersächsisches Ministerialblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLSStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
Rdnr.	Randnummer
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z.B.	zum Beispiel

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.